



Arbeitsprogramm Bürokratieabbau

Landesregierung Baden-Württemberg 2019/2020



Baden-Württemberg

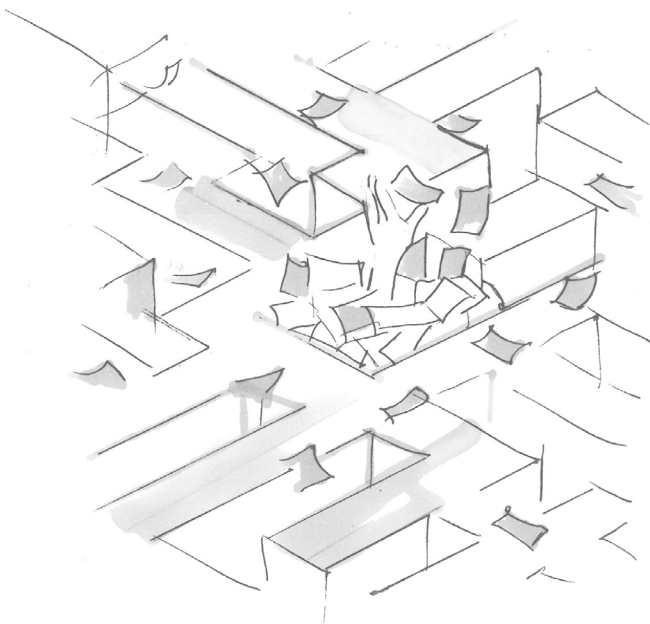
Präambel

Der Begriff „Bürokratie“ benennt eigentlich nur eine bestimmte Art der Organisation mit klaren Zuständigkeiten, Regeln und Verantwortlichkeiten. Das zeigt sich schon in der Herkunft des Wortes: „Bureau“ bezeichnet den Schreibtisch oder das Arbeitszimmer, es steht sinnbildlich für die Verwaltung. Die Endung „-kratie“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet Herrschaft, Macht, Stärke.

Aber wenn wir im Alltag von Bürokratie sprechen, meinen wir etwas anderes: Ein bürger- und wirtschaftsfernes Staatswesen, das umständlich und langsam handelt. Vorschriften, die besondere Belastungen für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft bedeuten, nennen wir bürokratisch.

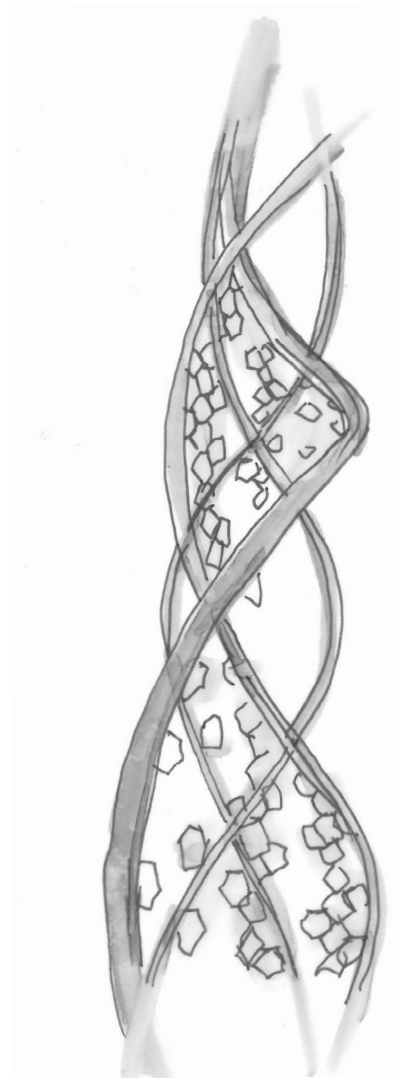
Diese Form der Bürokratie hat viele Gesichter: Langsame Verfahren aufgrund vielfältiger Zuständigkeiten, aufwändiges und mehrfaches Vorsprechen in Ämtern, unverständliche Formulare oder Informationen, die mehrmals an verschiedene Behörden gegeben werden müssen. Vereine und Unternehmen klagen über zu umfangreiche Dokumentationspflichten.

All das kostet Zeit, Geld und Nerven. Es hemmt Innovationen. Und es steht im Widerspruch zu den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Politik. Alles soll heute schnell und unkompliziert gehen.



Die Landesregierung möchte deshalb bürokratische Lasten wirksam abbauen. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und auch die Verwaltung selbst sollen von überflüssigen Hürden im Verwaltungsvollzug befreit werden.

Den Rahmen dafür hat die Landesregierung 2017 in einem Regierungsprogramm festgeschrieben (*Regierungsprogramm für Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung für Baden-Württemberg vom 4. September 2017*). Zum 1. Januar 2018 sind die neuen Rechtsvorschriften in Kraft getreten (*Anpassung der VwV Regelungen und Schaffung der VwV NKR BW*).



Mit diesem Arbeitsprogramm wollen wir nun weitere entschiedene Schritte gehen. Wir betrachten dazu genau, welchen Aufwand unsere Vorschriften hervorrufen und versuchen, ihn zu verringern.

Wir gehen aber noch weiter. Denn Probleme entstehen häufig erst, wenn Vorschriften auf den Einzelfall angewandt werden. Viele Vorschriften bieten zwar Spielräume. Diese Spielräume bleiben aber oft ungenutzt, um kein Risiko einzugehen. Wir müssen die Vorschriften also mit der Praxisbrille betrachten, damit wir im Rahmen der rechtlichen Vorgaben wirksam entlasten können.

Die Verwaltung arbeitet stets in einem Spannungsfeld. Sie ist widersprüchlichen Erwartungen ausgesetzt:

Sie soll einerseits schnell, flexibel und bezogen auf den einzelnen Fall entscheiden. Andererseits wird verlangt, dass sie gründlich alle wichtigen Umstände aufklärt, alle Betroffenen einbezieht und Gleiches gleich behandelt.

In der Verwaltung sollen einerseits Risiken möglichst gering gehalten werden. Denn gegenüber dem Staat wird oft schon der kleinste Fehler skandalisiert. Deshalb werden Spielräume für kreatives und praktikables Handeln

nicht immer genutzt. Andererseits gibt es immer mehr Kritik an dieser Entscheidungskultur. Von der Verwaltung wird, ebenso wie von der Wirtschaft, ein neuer Umgang mit Fehlern gefordert. Wir sehen also beides: Einerseits ist die Rede von einer „neuen Fehlerkultur“. Andererseits nimmt das Bedürfnis nach Sicherheit in der Gesellschaft immer mehr zu.

Vor diesem Hintergrund wollen wir die Verwaltung darin bestärken, schneller, effektiver und bürgernäher zu arbeiten. Dafür wollen wir ein neues Selbstverständnis entwickeln. Wir brauchen eine offenere Entscheidungskultur. Unser Ziel ist ein Selbstverständnis, das an der Lösung des einzelnen Falles im Ganzen ansetzt. Das Streben nach maximaler Sicherheit und allzu detaillierten Vorschriften soll im Rahmen des Möglichen zurücktreten dürfen.

Auf diesem Weg müssen wir grundlegende politische Entscheidungen treffen: Wie viel Risiko sind wir als Gesellschaft bereit zu tragen? Das geltende Recht ist für die Praxis gemacht. Es sieht deshalb an vielen Stellen Entscheidungsspielräume für die Verwaltung vor. Was müssen wir tun, damit diese Spielräume auch wirklich genutzt werden?

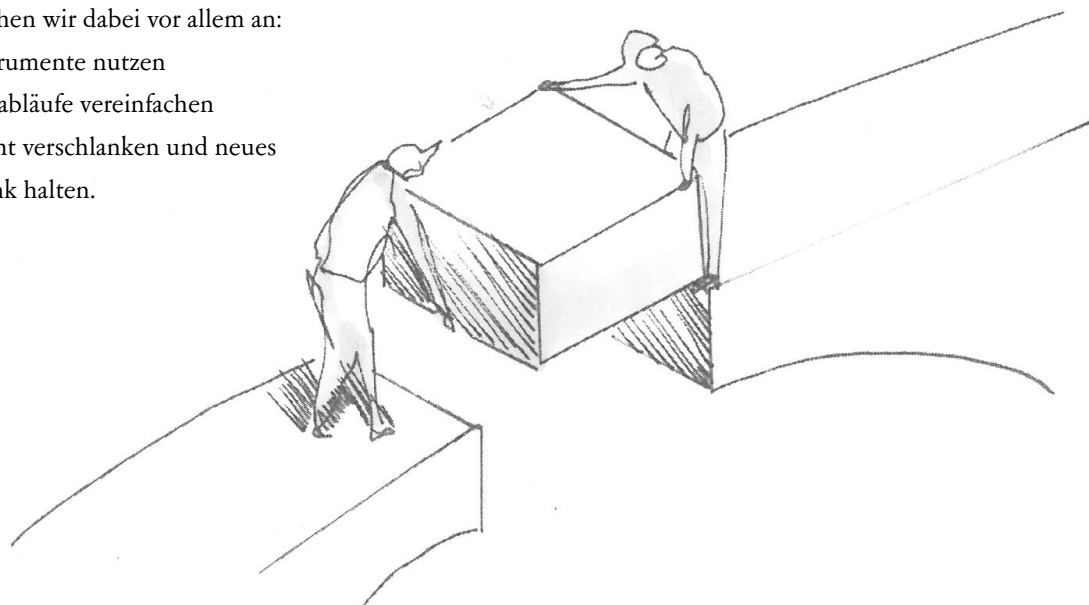
Der Abbau von Bürokratie beginnt dabei in den Köpfen der Handelnden. Es ist ein struktureller Wandel, ein Prozess, der nicht von heute auf morgen abzuschließen ist. Letztlich ist dieser Prozess aber auch aus einem anderen Grund wichtig: Er kann dazu beitragen, dass der öffentliche Dienst als Arbeitgeber attraktiver wird.

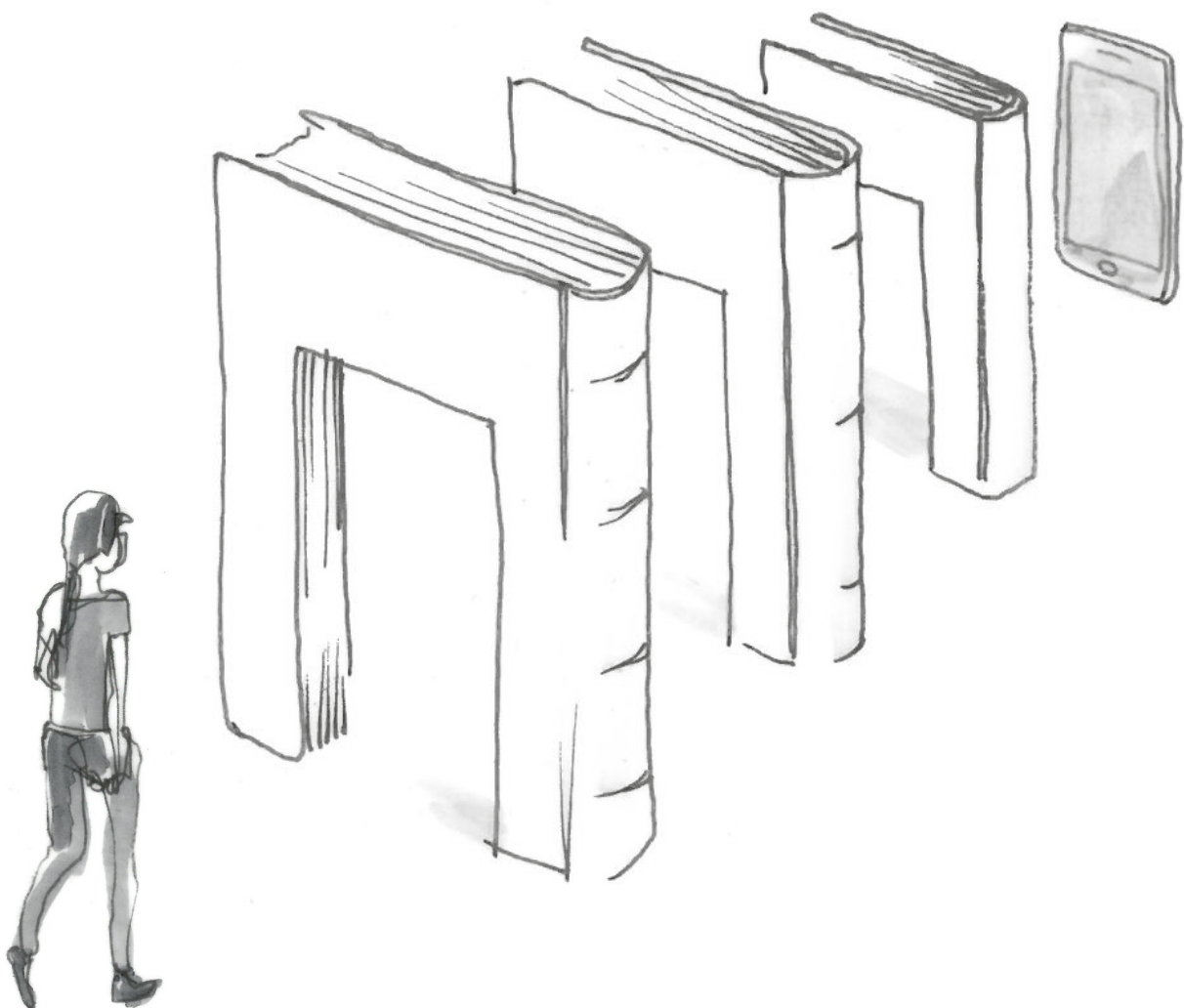
Unser Ziel ist eine moderne Verwaltung, die

- auf klarem und verständlichem Recht basiert. Die Vorschriften sollen verständlich sein, frei von unnötigen Wiederholungen, Widersprüchen und veralteten Inhalten.
- mit Verwaltungsverfahren arbeitet, die transparent, und von überkommenen Inhalten befreit sind.
- ihre Leistungen schnell, bürgerfreundlich und serviceorientiert anbietet.
- eine Entscheidungskultur lebt, in der die vorgesehenen Spielräume genutzt werden.
- die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung auf allen Ebenen einsetzt. Wir wollen Leistungen so weit wie möglich online und medienbruchfrei anbieten.
- sich auf allen staatlichen Ebenen vernetzt und ihre Dienste bündelt. So wickeln wir Verwaltungsvorgänge zügig und optimiert ab.
- den internen Daten- und Wissensaustausch verbessert. Wir wollen dafür sorgen, dass vorhandene Informationen nicht mehrfach erhoben werden müssen.

Drei Themen gehen wir dabei vor allem an:

1. Digitale Instrumente nutzen
2. Verwaltungsabläufe vereinfachen
3. Bestandsrecht verschlanken und neues Recht schlank halten.





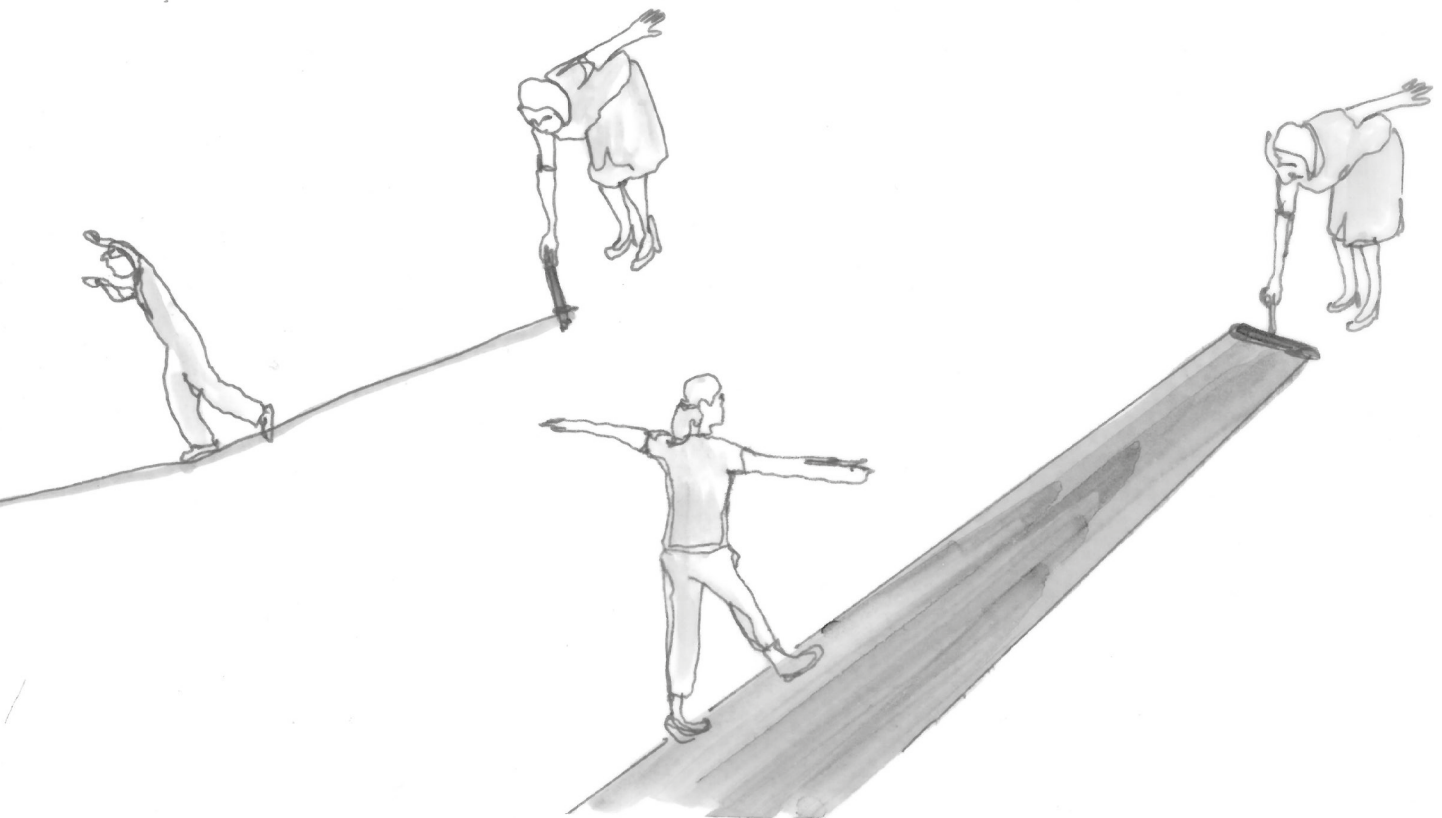
1. Digitale Instrumente nutzen

Digitale Instrumente ermöglichen zahlreiche Erleichterungen. Es entspricht den Bedürfnissen und Erwartungen der heutigen Zeit, Informationen und Verwaltungsleistungen über Serviceportale anzubieten. Rund um die Uhr und unabhängig von Sprechzeiten können dann Informationen bezogen und Anträge eingereicht werden. Das spart Zeit und Geld und schont die Nerven.

Soweit möglich werden wir die elektronische Kommunikation ausbauen. Wir werden die durch das Onlinezugangsgesetz vorgegebene vollständige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Landesrecht voranbringen. Auch auf Bundesebene werden wir uns in geeigneten Fällen für medienbruchfreie Verfahren einsetzen.

WAS WIR U.A. ANGEHEN WERDEN:

- Schaffung der Voraussetzungen für die möglichst weitgehende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen
Wir werden im Landesrecht die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Verwaltungsleistungen digital und medienbruchfrei erfolgen können.
- Erleichterung der Online-Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren
So können zeitraubende Behördengänge vermieden werden.
- E-Akte Baden-Württemberg
Mit der E-Akte wollen wir internes Know-how optimal vernetzen. Sie wird den Austausch innerhalb der Verwaltung und mit Antragstellerinnen und Antragstellern beschleunigen und vereinfachen.
- Online-Bewerbung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Mit der Online-Bewerbung wollen wir das Bewerbungsverfahren für jährlich ca. 1.500 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beschleunigen und vereinfachen.
- Beihilfe-App
Bei Standard-Beihilfeanträgen sollen Belege per Smartphone fotografiert und auf einfache, sichere und schnelle Weise an das Landesamt für Besoldung und Versorgung weitergeleitet werden können.



2. Verwaltungsabläufe vereinfachen

Wir wollen Verwaltungsabläufe vereinfachen. Entscheidungsspielräume sollen tatsächlich genutzt werden können.

Einfache und zügige Verwaltungsverfahren entlasten nicht nur die Antragstellerinnen und Antragsteller. Auch die Verwaltung selbst profitiert. Sie kann ihre knappen Ressourcen dann zielführender einsetzen.

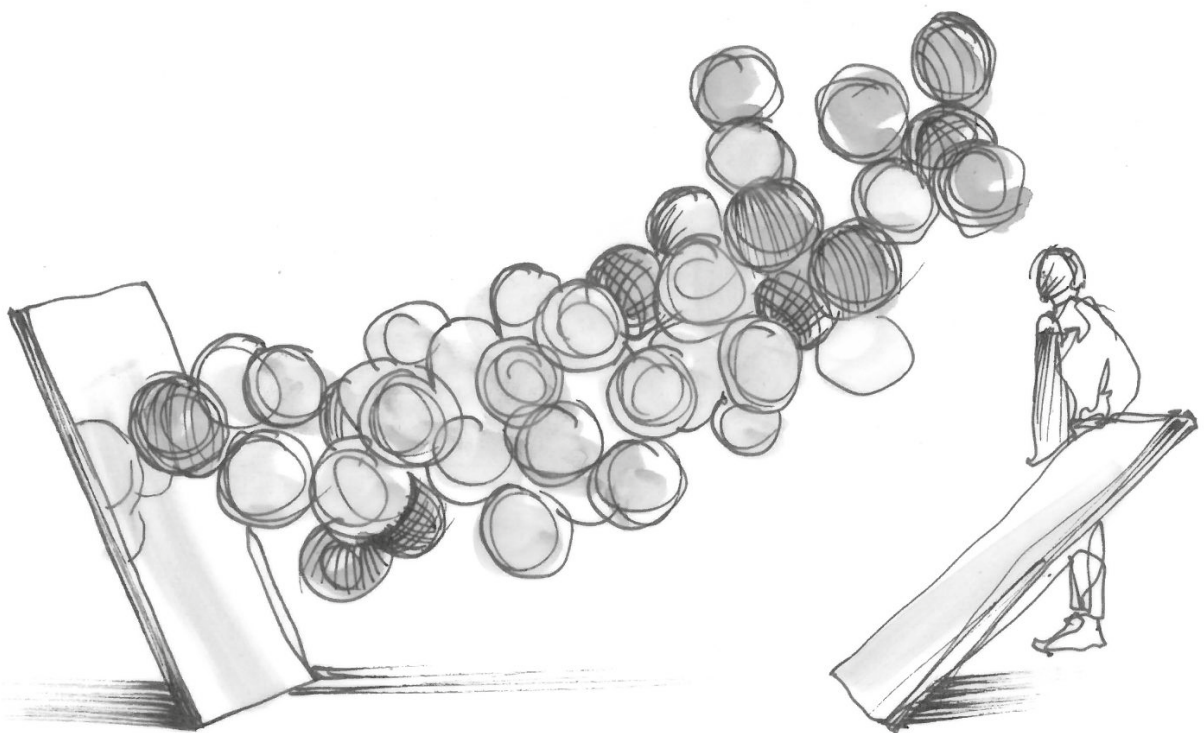
Nachvollziehbares, transparentes und schnelles Verwaltungshandeln ist verlässlich. Es wahrt die Rechts- und Investitionssicherheit.

„Viele Köche verderben den Brei.“ Das gilt oft auch in Verwaltungsverfahren. Wenn verschiedene Verwaltungsträger einen Vorgang bearbeiten, dauert alles länger. Außerdem kann das zu Missverständnissen führen. Wir wollen deshalb, dem Gedanken der Verwaltungsreform von 2005 folgend, Aufgaben so weit wie möglich bündeln und Verfahren vereinheitlichen. Wir werden orientiert an Lebens- und Unternehmenslagen Zuständigkeiten anpassen, Zustimmungs- und Abstimmungserfordernisse abbauen sowie neue Zuständigkeiten nach klaren Kriterien festlegen.

So können auch die Verfahren für verschiedene Förderprogramme Schritt für Schritt vereinfacht werden. Gerade in diesem Bereich können vereinheitlichte Verfahren und verlängerte Planungszeiträume Vorhabenträger perspektivisch spürbar entlasten.

WAS WIR U.A. ANGEHEN WERDEN:

- Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens
So sollen Bauvorhaben schneller fertiggestellt sowie Zeit und Geld gespart werden.
- Vereinfachung der Genehmigung von Infrastrukturvorhaben
Wir wollen das Verfahren zur Genehmigung von Straßenbaumaßnahmen vereinfachen und beschleunigen.
- Vereinfachung und Digitalisierung vieler Formulare
So wollen wir das oftmals lästige Ausfüllen von Formularen erleichtern und beschleunigen.



3. Bestandsrecht verschlanken und neues Recht schlank halten

Bürokratieabbau bedeutet auch, für mehr Transparenz zu sorgen. Das Bestandsrecht muss immer wieder von veralteten Normen befreit und strukturiert werden. Das haben wir zum Beispiel im Rahmen des sogenannten „Normenscreenings“ getan: Wir haben alle Rechtsvorschriften daraufhin durchkämmt, wo Originalunterschriften wirklich noch notwendig sind. In vielen Fällen haben wir Schriffterfordernisse gestrichen. Diesem ersten Schritt werden weitere folgen.

Wir werden Normen aktualisieren und zusammenführen. Veraltete Normen werden wir regelmäßig aufheben.

Wir werden uns auf Bundesebene dafür einsetzen, dass Vorschriften harmonisiert werden. Auch auf europäischer Ebene werden wir uns für Vereinfachungen und Verbesserungen einsetzen.

Wir werden bestehendes Recht regelmäßig evaluieren und auf Passgenauigkeit prüfen.

Schon seit 2018 berechnen wir die Kosten, die mit neuen Vorschriften einhergehen. So wollen wir neue bürokratische Lasten gering halten. Die für die Wirtschaft entstehenden Bürokratiekosten berechnen wir deshalb gesondert.

Hieraus sollen sich Hinweise ergeben, in welchem Verhältnis der verfolgte Zweck zum verursachten Aufwand steht. Natürlich kann diese Gegenüberstellung nicht die politische Willensbildung ersetzen.

WAS WIR U.A. ANGEHEN WERDEN:

- Streichung verzichtbarer Schriftformerfordernisse
So soll in vielen Verfahren eine elektronische Nachricht genügen.
- Vereinfachung von Bedingungen für grenzüberschreitende Aufträge in andere EU-Staaten
So wollen wir die Zusammenarbeit von Unternehmen in Europa erleichtern.
- Forschungsnetzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau
Wir fördern die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Forschungsnetzwerks „Bessere Rechtsetzung und Bürokratie am Bau“ am Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW), Tübingen.
- Private Normgebung genau betrachten
Wir wollen die Empfehlungen von Vereinen oder Verbänden genauer von Rechtsnormen abgrenzen und so die Rechtslage übersichtlicher machen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1 | Digitalisierung für den Bürokratieabbau nutzen | 17 |
| 1.1 | Voraussetzungen im Landesrecht für die vollständige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen schaffen | 18 |
| 1.2 | Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes | 19 |
| 1.3 | „Once Only“-Prinzip stärken | 20 |
| 1.4 | Ausbau des Angebots von service-bw.de | 21 |
| 1.5 | Einführung der E-Akte BW | 22 |
| 1.6 | Verfahrensstände online abfragbar machen | 23 |
| 1.7 | Einführung der E-Rechnung in der öffentlichen Verwaltung | 24 |
| 1.8 | Online-Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren | 25 |
| 1.9 | Digitale Arbeitshilfen für die Erstellung von Wirtschaftsstatistiken | 26 |
| 1.10 | Elektronische Bekanntgabe von Einkommenssteuerbescheiden | 27 |
| 1.11 | Einkommenssteuererklärung für Seniorinnen und Senioren | 28 |
| 1.12 | Beihilfe-App für Beamtinnen und Beamte | 29 |
| 1.13 | Maschinenlesbares Abiturzeugnis | 30 |
| 1.14 | Online-Bewerbungsportal für Schülerinnen und Schüler | 31 |
| 1.15 | Online-Bewerbung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare | 32 |
| 1.16 | Internetbasierte Plattform für Kompensationsmaßnahmen | 33 |
| 1.17 | Ausbau elektronischer Kommunikation im Bereich der Landwirtschaft | 34 |
| 1.18 | Elektronische Wohnungsbindungskartei | 35 |
| 1.19 | Elektronische Verfahren für Förderungen nach dem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz | 36 |
| 1.20 | Elektronische Verfahren für ÖPNV-Infrastrukturvorhaben | 37 |
| 1.21 | Erleichterungen bei der Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten | 38 |
| 1.22 | Ausbau der Informationsmöglichkeiten bei Gefahrenlagen | 39 |
| 1.23 | Digitalisierung von Sicherheitsüberprüfungen | 40 |

2 Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug _____ 41

Verwaltungsverfahren vereinfachen

- 2.1 Brandschutz-Anforderungen im Baurecht prüfen _____ 43
- 2.2 Vereinfachung und Beschleunigung
von straßenrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren — 44
- 2.3 Gebührenüberlassung
an kommunale Grundbucheinsichtsstellen _____ 45
- 2.4 Qualitätskonzept für das Bildungssystem Baden-Württembergs — 46
- 2.5 Kommunale „Koordinierungsstelle
Ganztagsschule und Betreuung“ _____ 47
- 2.6 Bürokratieabbau in der häuslichen Krankenpflege _____ 48
- 2.7 Zuständigkeit für die Genehmigung
des Bewachungsgewerbes anpassen _____ 49
- 2.8 Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung
des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) _____ 50
- 2.9 Verwaltungszusammenarbeit vereinfachen _____ 51

Vereinfachte Förderprogramme

- 2.10 Finanzierung der Ganztagsschulen vereinfachen _____ 53
- 2.11 Straffung des Antragsverfahrens
für ÖPNV-Infrastrukturvorhaben _____ 54
- 2.12 Vereinfachung der Busförderung _____ 55
- 2.13 Umstellung des Antragsverfahrens
in der Landeseisenbahnfinanzierung _____ 56
- 2.14 Vereinfachungen der Förderprogramme
im Bereich des Energierechts _____ 57
- 2.15 Vereinfachungen bei Förderprogrammen
für die Land- und Forstwirtschaft _____ 58

Verbesserung von Verfahrensabläufen

| | | |
|------|--|----|
| 2.16 | Erhöhung von Planungs- und Kostensicherheit bei Hochbaumaßnahmen des Landes | 61 |
| 2.17 | Baugenehmigungsverfahren reformieren | 62 |
| 2.18 | Genehmigung örtlicher Brauchtumsveranstaltungen | 64 |
| 2.19 | Verfahren zur Besitzeinweisung im Straßenbau vereinfachen | 65 |
| 2.20 | Staatswaldbewirtschaftung vereinfachen | 66 |
| 2.21 | Vereinfachtes Verfahren zur Waldsperrung | 67 |

Vereinfachung von Formularen, Anträgen und Informationen

| | | |
|------|-------------------------------------|----|
| 2.22 | Verständlich formulieren | 69 |
| 2.23 | Private Normgebung genau betrachten | 70 |

Engagement auf Bundesebene

| | | |
|------|--|----|
| 2.24 | Vereinheitlichung von Schwellenwerten im Arbeits- und Sozialrecht | 73 |
| 2.25 | Genaue Abgrenzung künstlerischer Tätigkeiten | 74 |
| 2.26 | Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern | 75 |
| 2.27 | Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung | 76 |
| 2.28 | Harmonisierung energierechtlicher Meldefristen | 77 |

3 Überprüfung des Bestandsrechts und gute Rechtsetzung 79

| | | |
|-----|--|----|
| 3.1 | Streichung verzichtbarer Formerfordernisse | 80 |
| 3.2 | Forschungsnetzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau | 81 |
| 3.3 | Normen aktualisieren und zusammenführen | 82 |
| 3.4 | Überkommene Normen aufheben | 83 |
| 3.5 | Bürokratieabbau auf europäischer Ebene | 84 |
| 3.6 | Evaluation des Bestandsrechts und der Verwaltungsverfahren | 85 |

Unsere Projekte



1 Digitalisierung für den Bürokratieabbau nutzen

Die digitale Verwaltung ist das Modell der Zukunft. Elektronische Verwaltungsleistungen können maßgeblich dazu beitragen, bürokratische Hürden abzubauen. Unter anderem ermöglichen sie, dass Behördengänge entfallen und Informationen bequem und jederzeit von zu Hause oder vom Arbeitsplatz abgerufen werden können.

1.1 Voraussetzungen im Landesrecht für die vollständige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen schaffen

WORUM GEHTS?

Wir wollen im Landesrecht die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Verwaltungsleistungen so weit wie möglich digital und medienbruchfrei erfolgen können. Hier sind alle Ministerien gefragt. Das kann zum Beispiel durch den Abbau von Schriftformerfordernissen oder durch Registermodernisierungen geschehen.

Viele Verwaltungsverfahren werden allerdings aufgrund bundes- oder europarechtlicher Regelungen vollzogen. Insoweit haben wir keine Regelungskompetenz. Beispiele sind das Straßenverkehrsrecht oder das Melderecht. In diesen Fällen werden wir uns beim Bund dafür einsetzen, dass Verwaltungsverfahren medienbruchfrei, also komplett elektronisch, erfolgen können.

WAS BRINGT DAS?

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist ein zentraler Schritt auf dem Weg in die digitale Verwaltung. Je weniger rechtliche Hindernisse für eine vollständige elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren bestehen, desto mehr Verwaltungsleistungen können digital zur Verfügung gestellt werden. Das vereinfacht die Kommunikation mit den Behörden und unter den Behörden.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir identifizieren Anpassungsbedarfe im Bundes- und Landesrecht, die einer medienbruchfreien elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren entgegenstehen und bauen diese wo immer möglich ab.

Soweit Bundesrecht betroffen ist und soweit es im jeweiligen Einzelfall sinnvoll erscheint, ein durchgängig medienbruchfreies Verfahren zu ermöglichen, werden wir entsprechende Anträge im Bundesrat stellen.

WER PROFITIERT?

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bringt flächendeckend Erleichterungen für alle, die sich mit einem Anliegen an die Behörden wenden. Bürgerinnen und Bürger profitieren dabei ebenso wie Unternehmen. Auch die Verwaltung profitiert, da sie von papiergebundenem Schriftverkehr entlastet wird und der Behördenaustausch erleichtert wird.

1.2 Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes

WORUM GEHTS?

Das Online-Zugangsgesetz verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis 2022 alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Diese Portale sollen zu einem Portalverbund verknüpft werden. Das betrifft insgesamt 575 Verwaltungsleistungen, die 14 verschiedenen Themenfeldern zugeordnet wurden.

Diese Themenfelder werden von Arbeitsgruppen bearbeitet, für die jeweils ein Tandem von Bundesressort und Bundesland (teils mehrere) die Federführung übernimmt.

Wir übernehmen die Co-Federführung im Themenfeld Mobilität und Reisen. Zuständig ist das Innenministerium.

WAS BRINGT DAS?

Wir wollen nutzerfreundliche digitale Leistungen entwickeln, die leicht durch andere Bundesländer übernommen werden können.

WAS TUN WIR DAFÜR?

In Zusammenarbeit mit Hessen und dem zuständigen Bundesministerium steuern wir die Arbeit im Themenfeld. Es werden alle Leistungen priorisiert und die Umsetzung vorbereitet. Hoch priorisierte Leistungen werden in Digitalisierungslaboren umgesetzt. In Baden-Württemberg haben wir das Labor zum Personenbeförderungsschein durchgeführt. Ein Labor zur Fluggenehmigung von Drohnen ist in Vorbereitung. An den hessischen Laboren, bspw. zum Führerschein, sind wir intensiv beteiligt. Alle priorisierten Themenfeld-Leistungen sollen, wie alle Leistungen des Online-Zugangsgesetzes, als Standardprozesse auf service-bw.de entwickelt und den jeweils zuständigen Kommunen zur Nutzung bereitgestellt werden. Darüber hinaus bereiten wir die Ergebnisse der Arbeit im Themenfeld für alle anderen Länder zur Nachnutzung auf.

WER PROFITIERT?

Von dem Ergebnis profitieren potentiell alle Antragstellerinnen und Antragsteller, und die betroffenen Verwaltungen.

1.3 „Once Only“-Prinzip stärken

WORUM GEHTS?

Die Register der verschiedenen Behörden sind bislang nicht vernetzt. Deshalb müssen sie Daten für verschiedene Anliegen häufig mehrfach bei Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen erfragen. In Zukunft sollen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben Daten verknüpft zur Verfügung stehen bzw. erleichtert unter den Behörden ausgetauscht werden können. Informationen werden dann nur noch einmal erhoben („once only“ – nur einmal). Dieses Projekt betrifft alle Ministerien. Die Federführung haben das Innenministerium und das Staatsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Ein solcher gemeinsamer Datenzugriff ist effizient und spart allen Beteiligten Zeit und Nerven. Durch den Austausch von Daten unter Behörden können Prozesse signifikant beschleunigt werden. Es ist ein großer Schritt auf dem Weg zu einer digitalen, modernen Verwaltung.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Ein gemeinsames Register zu schaffen ist ein komplexes Projekt. Viele Stellen sind damit befasst: Der IT-Planungsrat, die Ministerpräsidentenkonferenz und auch verschiedene Fachministerkonferenzen bearbeiten das Thema.

Das Wirtschaftsministerium hat an einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Reduzierung von Statistikpflichten mitgewirkt. Die Arbeitsgruppe hat in ihrem Abschlussbericht die Einführung eines Basisregisters beschlossen, in welchem aktuelle Kern-daten für alle Unternehmen enthalten sind und allen Verwaltungsebenen zur Nutzung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zugänglich gemacht werden sollen. Das Wirtschaftsministerium wird sich auch bei der nun anschließenden Umsetzung dieses Projekts einbringen.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg und das Wissenschaftsministerium etablieren zu diesem Zweck ein Forschungsnetzwerk an einer Hochschule (siehe 3.2). Dieses Netzwerk wird den Rechtsbestand des Landes nach Vorschriften durchsuchen, die einem gemeinsamen Register im Wege stehen. Besonders datenschutzrechtliche Vorschriften wie die EU-Datenschutz-Grundverordnung müssen hier beachtet werden.

WER PROFITIERT?

Es profitieren alle, die sich mit einem Anliegen an die öffentliche Verwaltung wenden, sowie die öffentliche Verwaltung selbst.

1.4 Ausbau des Angebots von service-bw.de

WORUM GEHTS?

Das Portal service-bw.de vereinigt bereits jetzt verschiedene Verwaltungsdienstleistungen und Informationsmöglichkeiten. Wir werden dieses Angebot kontinuierlich ausbauen. Unser Ziel ist es, die wichtigsten Verwaltungsleistungen für alle standardisiert, nutzerzentriert und digital zur Verfügung zu stellen. Zuständig ist das Innenministerium.

WAS BRINGT DAS?

Jeder Gang zur Behörde, der durch einen virtuellen Besuch ersetzt werden kann, spart Zeit, Geld und Nerven. Oft genug werden die Servicestellen der öffentlichen Verwaltung so überrannt, dass bereits vor Ende der Sprechzeit keine Wartemarken mehr gezogen werden können, oder die Sprechzeiten sind nicht mit den eigenen Arbeitszeiten vereinbar. Gleichzeitig unterstützen wir durch Standardprozesse unsere Kommunen dabei, das Online-Zugangsgesetz zu erfüllen.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir haben im Februar 2019 eine E-Government-Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden abgeschlossen. Sie regelt die Zusammenarbeit für eine nachhaltige Nutzung und Weiterentwicklung der zentral bereitgestellten E-Government-Infrastruktur service-bw.de.

Gemeinsam mit über 30 Partnerkommunen und den IT-Dienstleistern der öffentlichen Hand arbeiten wir seit 2017 an der Entwicklung von Online-Verwaltungsleistungen (z.B. Meldebescheinigung beantragen, Hund anmelden, Grundsicherung beantragen). Diese werden über kommunale Websites und service-bw.de bereitgestellt.

Gearbeitet wird in interdisziplinären Teams. Sie bestehen u. a. aus Vollzugsexpertinnen und Vollzugsexperten, Prozessdesignerinnen und Prozessdesignern, Nutzerforscherinnen und Nutzerforschern, Entwicklerinnen und Entwicklern sowie Fachjuristinnen und Fachjuristen. Das iterative Vorgehen stellt Nutzerinterviews und -tests in den Fokus. So entstehen Online-Verwaltungsleistungen, die den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sowie denen der Unternehmen entsprechen.

WER PROFITIERT?

Diese Maßnahme entlastet alle, die die öffentliche Verwaltung mit einem Anliegen konsultieren, sowie die öffentliche Verwaltung selbst.

1.5 Einführung der E-Akte BW

WORUM GEHTS?

Die E-Akte BW ist ein wesentlicher Baustein der Digitalisierungsstrategie. Die elektronische Kommunikation hat ihre Einführung notwendig gemacht. Verwaltungsvorgänge bestehen oft aus Papierdokumenten und aus elektronischen Dokumenten. Nicht immer gelingt es, beides einheitlich abzulegen. Verwaltungsvorgänge müssen aber dokumentiert sein, damit das Handeln der Verwaltung überprüfbar ist.

Ein entsprechendes IT-System, die E-Akte BW, soll hier Abhilfe schaffen. Alle Informationen und Dokumente sollen mit der E-Akte BW elektronisch bearbeitet und an einem Ort gebündelt werden können. Bereits in diesem Jahr wird die E-Akte in einzelnen Pilotbehörden eingeführt. Ab 2020 soll in der gesamten Landesverwaltung schrittweise die E-Akte BW eingeführt werden. In der Umsetzung sind alle Ministerien gefragt. Federführend zuständig ist das Innenministerium.

WAS BRINGT DAS?

Die E-Akte gewährleistet, dass Verwaltungsvorgänge einheitlich und vollständig abgelegt werden. Das interne Know-how wird optimal vernetzt. Außerdem ermöglicht sie einen schnellen und papierlosen Austausch sowohl innerhalb der Verwaltung als auch mit Antragstellerinnen und Antragstellern.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Im April 2017 haben wir die Stabsstelle „Projekt Landeseinheitliche E-Akte“ im Innenministerium eingerichtet. Diese Stabsstelle koordiniert die landesweiten Arbeiten zur Einführung der E-Akte an 57.000 Arbeitsplätzen.

WER PROFITIERT?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden profitieren, da sie jederzeit und ortsunabhängig auf sämtliche Dokumente eines Verwaltungsvorgangs zugreifen können. Alle Unterlagen befinden sich an einem Ort. Verfahren können so beschleunigt werden. Davon profitieren alle, die intern oder von außen mit der Verwaltung kommunizieren.

1.6 Verfahrensstände online abfragbar machen

WORUM GEHTS?

Verwaltungsverfahren können langwierig sein. Deshalb erkundigen sich Antragstellerinnen und Antragsteller häufig nach dem Stand ihrer Anliegen. Die telefonischen oder schriftlichen Nachfragen binden auf allen Seiten Zeit und Ressourcen. In geeigneten Verfahren wollen wir deshalb eine Online-Abfrage des Verfahrensstands möglich machen. Für die Umsetzung dieses Projekts müssen wir besonders datenschutzrechtliche Vorgaben und technische Erfordernisse prüfen. Hierfür sind alle Ministerien zuständig. Federführend ist das Innenministerium.

WAS BRINGT DAS?

Der digitale Zugriff auf den aktuellen Stand des Verwaltungsverfahrens ist ein weiterer Schritt zur digitalen Verwaltung. Die Antragstellerinnen und Antragsteller können sich jederzeit und unkompliziert informieren und ihre Planung danach richten. Gleichzeitig kann die Anzahl der Nachfragen bei der Verwaltung erheblich reduziert werden.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Die Informationen zum Stand von Verwaltungsverfahren müssen in den Fachverfahren erzeugt werden, die von den zuständigen Behörden eingesetzt werden. Gemeinsam mit ITEOS arbeiten wir an einer technischen Lösung zur Kommunikation zwischen Fachverfahren und Serviceportal. Über diese Lösung soll langfristig auch die Übermittlung von Informationen aus den Fachverfahren an das Serviceportal bei der Abfrage von Verfahrensständen möglich werden. Dazu sind gemeinsame Standards notwendig. Darüber hinaus muss der Verfahrensstand im Fachverfahren abgebildet werden, was auf dieser Seite technische und organisatorische Anpassungen erfordert.

WER PROFITIERT?

Es profitieren flächendeckend alle, die sich in geeigneten Verfahren an die Behörden wenden. Auch die Verwaltung wird entlastet.

1.7 Einführung der E-Rechnung in der öffentlichen Verwaltung

WORUM GEHTS?

Die E-Rechnung ist eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format, die elektronisch, z.B. per E-Mail oder per Upload, übermittelt wird. Mit ihr soll die automatisierte und elektronische Weiterverarbeitung von Rechnungen ermöglicht werden, sodass der gesamte Prozess digital erfolgen kann. Neben der Prozessbeschleunigung können zudem Porto, Papier und Stauraum eingespart werden.

Die E-Rechnung soll im Bereich der öffentlichen Verwaltung möglichst flächendeckend eingesetzt werden. Wir wollen deshalb den rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs festlegen. Die neuen Vorgaben sollen für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, für Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gelten. Zuständig ist das Innenministerium.

WAS BRINGT DAS?

Mit diesen neuen rechtlichen Vorgaben schaffen wir einen verbindlichen Rahmen für die E-Rechnung im öffentlichen Auftragswesen des Landes. So wollen wir erreichen, dass das Potential der E-Rechnung möglichst umfassend genutzt wird.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir werden eine E-Rechnungsverordnung erlassen.

WER PROFITIERT?

Alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber und alle, die mit der öffentlichen Hand Geschäfte machen.

1.8 Online-Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren

WORUM GEHTS?

Viele Baugenehmigungsverfahren werden noch in Papierform abgewickelt. Das liegt oft auch daran, dass Unterschriften erforderlich sind.

Wir heben dieses Schriftformerfordernis für viele Erklärungen auf. So ist es für Baurechtsbehörden einfacher, die Verfahren zur Genehmigung von Bauprojekten online abzuwickeln. Zukünftig können die unteren Baurechtsbehörden sogar das digitalisierte Verfahren in ihrem Bereich verbindlich vorschreiben. Für dieses Projekt ist das Wirtschaftsministerium zuständig.

WAS BRINGT DAS?

Es müssen nicht mehr alle Dokumente in Papierform übersandt werden. Die Behörden können digital übersandte Unterlagen medienbruchfrei weiterverarbeiten.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Mit der Novelle der Landesbauordnung 2019 werden die meisten Schriftformerfordernisse im baurechtlichen Verfahren aufgehoben. Damit können nun Bauherren und Entwurfsverfasser insbesondere Bauanträge und Bauvorlagen auch mit einfacher elektronischer Post einreichen, soweit die zuständige Behörde nicht während einer Übergangszeit bis Ende 2021 von ihrer Möglichkeit Gebrauch macht, eine Nachreichung in Schriftform zu verlangen.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die an einem Baugenehmigungsverfahren beteiligt sind.

1.9 Digitale Arbeitshilfen für die Erstellung von Wirtschaftsstatistiken

WORUM GEHTS?

Die Fragebögen der amtlichen Statistik fragen oft eine Vielzahl von Daten ab und sind dementsprechend kompliziert. Gerade für kleine Unternehmen ist das belastend, da das Ausfüllen der Fragebögen wertvolle Ressourcen bindet. Das Statistische Landesamt entwickelt hierfür digitale Arbeitshilfen. Zuständig für dieses Projekt ist das Finanzministerium.

WAS BRINGT DAS?

Diese digitalen Arbeitshilfen sollen dazu beitragen, die Fragebögen verständlicher zu machen und die bereits vorhandenen Hinweisblätter ergänzen. Die Arbeitshilfen werden digital zur Verfügung gestellt. Insbesondere für die nachkommende Unternehmergeneration wird das zu Verbesserungen führen.

Letztlich fördern digitale Arbeitshilfen auch das moderne Auftreten der amtlichen Statistik.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wirtschaftsstatistiken basieren regelmäßig auf Bundesgesetzen, die europäische Verpflichtungen erfüllen. Die Erhebung der Daten erfolgt durch die Statistischen Landesämter auf der Basis bundesweit einheitlicher EDV-Programme und Verfahrensabläufe. Das Statistische Landesamt wird Vorschläge für digitale Arbeitsmittel in die zuständigen Gremien des Statistischen Verbundes einbringen und die notwendigen Weiterentwicklungen mit unterstützen.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die Wirtschaftsstatistiken ausfüllen müssen.

1.10 Elektronische Bekanntgabe von Einkommenssteuerbescheiden

WORUM GEHTS?

Wir setzen uns dafür ein, dass Einkommenssteuerbescheide im Verfahren ELSTER in elektronischer Form bekanntgegeben und online zum Datenabruf bereitgestellt werden. Zuständig ist das Finanzministerium.

WAS BRINGT DAS?

Der Versand von Steuerbescheiden in Papierform ist inzwischen nicht mehr bürgerfreundlich. Er führt zu Medienbrüchen, verbraucht Ressourcen und verursacht unnötige Kosten. Wir haben uns deshalb mit anderen Ländern zusammengeschlossen, um die elektronische Bekanntgabe von Einkommenssteuerbescheiden zu entwickeln. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des Vorhabens KONSENS, der Koordinierten neuen Software-Entwicklung der Steuerverwaltung.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir haben die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122a AO) vereinfacht.

Das Vorhaben wird in zwei Stufen umgesetzt.

Für ledige Steuerpflichtige und Bevollmächtigte mit Einzelbekanntgabevollmacht (Stufe 1) soll die elektronische Bekanntgabe ab September 2019 im entwickelnden Land Bayern pilotiert und im Jahre 2020 in allen Ländern eingesetzt werden.

WER PROFITIERT?

Alle, die eine Einkommenssteuererklärung abgeben, und die Finanzverwaltung selbst.

1.11 Einkommenssteuererklärung für Seniorinnen und Senioren

WORUM GEHTS?

Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Einkommenssteuererklärung für Seniorinnen und Senioren stark vereinfacht wird. Zuständig ist das Finanzministerium.

WAS BRINGT DAS?

Seniorinnen und Senioren mit Rentenbezügen sollen bei der Erstellung ihrer Einkommenssteuererklärung entlastet werden. Seit Mai 2019 wird ein neuer Vordruck zur vereinfachten Veranlagung von Renteneinkünften pilotiert. Dieses Formular umfasst lediglich zwei Seiten.

Außerdem wollen wir dafür sorgen, dass Daten nicht mehrfach an die Finanzverwaltung übermittelt werden müssen. Informationen, die der Finanzverwaltung bereits elektronisch zur Verfügung stehen (gesetzliche Renten, Betriebsrenten, Arbeitslöhne, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) müssen ab 2020 nicht mehr in die Steuererklärung eingetragen werden. Das vereinfacht die Erstellung der Steuererklärung.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Baden-Württemberg beteiligt sich seit Juni 2019 am Pilotprojekt für die vereinfachte Steuererklärung für bestimmte Rentnerinnen und Rentner.

Auf Bundesebene wird an der technischen Umsetzung des Verzichts auf die Abfrage der von dritter Seite übermittelten Daten in der Steuererklärung einheitlich für alle Bürgerinnen und Bürger gearbeitet.

WER PROFITIERT?

Vom Vordruck zur vereinfachten Veranlagung von Renteneinkünften profitieren alle Seniorinnen und Senioren, die eine Einkommenssteuererklärung abgeben müssen und ausschließlich eine gesetzliche Rente oder eine Betriebsrente beziehen.

Von der Übernahme der elektronischen Daten ab 2020 profitieren alle, die eine Einkommenssteuererklärung abgeben müssen.

1.12 Beihilfe-App für Beamtinnen und Beamte

WORUM GEHTS?

Beamtinnen und Beamte in Deutschland erhalten eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen. Der Antrag auf sogenannte Beihilfe wird bislang entweder in Papierform oder online gestellt. In beiden Fällen muss ein Antrag ausgefüllt werden. Die dazugehörigen Rechnungen müssen entweder per Post übersandt oder eingescannt und hochgeladen werden.

Wir werden eine App zur Beantragung von Beihilfe beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) für per Smartphone fotografierte Belege bereitstellen. Zuständig ist das Finanzministerium.

WAS BRINGT DAS?

Bei Standard-Beihilfeanträgen werden Belege per Smartphone fotografiert und auf einfache, sichere und schnelle Weise an das LBV übertragen. So entfällt der Aufwand, einen papiergebundenen Antrag auszufüllen und den Versand der Unterlagen zu bezahlen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung wird von papiergebundenem Schriftverkehr entlastet und kann die übertragenen Unterlagen ohne Medienbruch übernehmen.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Für die Umsetzung wurde beim LBV ein Projekt mit einem Lenkungsausschuss eingerichtet. Der Lenkungsausschuss besteht aus leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LBV und des Ministeriums für Finanzen, welche die Projektleitung des LBV bei der Durchführung des Projekts eng begleiten.

WER PROFITIERT?

Von dem zusätzlichen Serviceangebot können bis zu 194.000 Beihilfeberechtigte sowie 133.000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger profitieren. Hinzu kommen noch mögliche Senkungen der Druckkosten beim LBV.

1.13 Maschinenlesbares Abiturzeugnis

WORUM GEHTS?

Bislang werden Abiturzeugnisse in Papierform ausgegeben. Bei der Bewerbung um Studienplätze müssen die Zeugnisse übersandt oder eingescannt werden.

Wir wollen das Bewerbungsverfahren vereinfachen, indem wir das Abiturzeugnis mit einem QR-Code verschlüsseln und in einem Datenpool hinterlegen. Hierfür sind das Kultusministerium und das Wissenschaftsministerium zuständig.

WAS BRINGT DAS?

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz kann dann einfach der QR-Code weitergegeben werden. Der Aufwand für das Kopieren oder Einscannen und Übersenden des Zeugnisses entfällt.

Die Hochschule kann das Abiturzeugnis dann abrufen und es medienbruchfrei maschinell verarbeiten. Die Studienzulassung wird damit vereinfacht und beschleunigt.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Es wird die Einsetzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe (Kultusministerium, Wissenschaftsministerium) für Oktober 2019 ins Auge gefasst. Mitwirken sollen das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und die Stabsstelle des Kultusministeriums für Lehrkräftegewinnung, Unterrichtsversorgung, digitale Bildungsplattform. In diesem Rahmen sollen die notwendigen Bedingungen eines Pilotprojekts unter Beachtung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz geklärt werden.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die sich um einen Studienplatz bewerben, und die Hochschulen selbst.

1.14 Online-Bewerbungsportal für Schülerinnen und Schüler

WORUM GEHTS?

Mit dem Online-Bewerbungsportal „BewO“ können sich Schülerinnen und Schüler um Schulplätze an 3-jährigen beruflichen Gymnasien und Berufskollegs an öffentlichen beruflichen Schulen der Regierungsbezirke Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen bewerben.

Alle gewünschten Bildungsgänge an unterschiedlichen Schulen werden in einem Online-Aufnahmeantrag zusammengefasst. Der Aufnahmeantrag muss ausgedruckt und mit den Bewerbungsunterlagen bis zum 1. März an der Erstwunsch-Schule abgegeben werden. Zuständig ist das Kultusministerium.

WAS BRINGT DAS?

Es ist nur ein Antrag für die Bewerbung nötig, egal welche Fachrichtung oder welcher Ort gewünscht ist. Die Schülerinnen und Schüler finden sich in dem großen Angebot an verschiedenen Bildungsgängen mit unterschiedlichen beruflichen Ausrichtungen besser zurecht und müssen sich nicht mehrfach bewerben. Gleichzeitig erleichtert ein solches zentrales Verfahren die Planung für die Schulen, da sie auf einen Blick sehen, wo noch Kapazitäten frei sind.

Durch die zentrale Verteilung über das Onlineportal ist der Bewerbungsaufwand wesentlich geringer als bisher. Nachdem sich die Bewerberinnen und Bewerber online registriert haben, geben sie in einem Antrag eine Prioritätenliste mit ihren Bewerbungszielen ab. Durch diese Priorisierung blockieren Mehrfachbewerbungen keine freien Plätze mehr. So können mehr Bewerberinnen und Bewerber bereits im Frühjahr eine vorläufige Zusage erhalten.

Klassen mit freien Schulplätzen zeigt BewO automatisch an, um noch unversorgte Bewerberinnen und Bewerber auf dem Weg zu einem Schulplatz zu unterstützen.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Das Programm wird bereits in drei Regierungsbezirken (Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen) angewendet und soll zur Schüleraufnahme im Schuljahr 2020/21 auch für den Regierungsbezirk Freiburg und damit landesweit eingesetzt werden. Die entsprechenden Vorbereitungen werden aktuell vom Kultusministerium, dem IBBW und dem RP Freiburg getroffen.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle Schülerinnen und Schüler, die sich an weiterführenden Schulen bewerben, und die Schulen selbst. 2019 haben sich rund 40.000 Schülerinnen und Schüler mit zirka 100.000 Bewerbungszielen über BewO beworben.

1.15 Online-Bewerbung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

WORUM GEHTS?

Die volljuristische Ausbildung verläuft in zwei Schritten: Dem Rechtsstudium an einer Universität folgt das Rechtsreferendariat als Praxisausbildung. Die Einstellung in das Referendariat erfolgt auf entsprechende Bewerbung durch die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart.

Die bisher in Papierform einzureichende Bewerbung soll in Zukunft elektronisch erfolgen. Zuständig ist das Justizministerium.

WAS BRINGT DAS?

Die Bewerbung (nebst diverser Anlagen) muss nicht mehr auf Papier eingereicht werden. Es genügen das Ausfüllen des elektronischen Formulars und das Hochladen der Dokumente, die den Bewerberinnen und Bewerbern überwiegend bereits elektronisch vorliegen. Für die Oberlandesgerichte entfällt die Notwendigkeit, die Vielzahl an Daten aus den Bewerbungsunterlagen per Hand in die von ihnen geführten Datenbanken einzutragen. Die Daten werden vielmehr automatisch übernommen, die Bewerbungen also medienbruchfrei weiterverarbeitet. Das Bewerbungsverfahren wird auf diese Weise insgesamt vereinfacht und beschleunigt.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Einer Veränderung der bestehenden rechtlichen Grundlagen bedarf es nicht. Die inhaltlich-organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung sind auf der Ebene der Oberlandesgerichte bereits erfüllt oder können in kurzer Zeit unschwer erfüllt werden. Anschließend muss die technische Umsetzung erfolgen, sobald die Finanzierung gesichert ist.

WER PROFITIERT?

Von der elektronischen Bewerbung profitieren zum einen die Bewerberinnen und Bewerber, derzeit jährlich ca. 1500 Personen. Es profitieren zum anderen die beiden Oberlandesgerichte.

1.16 Internetbasierte Plattform für Kompensationsmaßnahmen

WORUM GEHTS?

Infrastrukturmaßnahmen gehen mit Eingriffen in Natur und Umwelt einher. Um diese Eingriffe auszugleichen, können sogenannte Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich erforderlich werden. Eine solche Maßnahme kann beispielsweise der Rückbau versiegelter Flächen oder die Schaffung von Ackerrainen sein.

Bei der Genehmigung eines Bauprojekts oder der Erstellung eines Bauleitplans müssen Verwaltung oder Gemeinde prüfen, welche Fläche für eine Ausgleichsmaßnahme frei ist. Wir wollen eine Internetplattform entwickeln, aus der sowohl die Behörden, die Gemeinden als auch interessierte Dritte auf einen Blick die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erkennen können. Zuständig ist das Umweltministerium.

In der Plattform wird auch eingetragen, wo bereits eine Ausgleichsmaßnahme stattfindet und wie weit sie umgesetzt ist.

WAS BRINGT DAS?

Alle naturschutzrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden hier dokumentiert werden. Das entbindet die Behörden von langwieriger Recherche in Papierakten. Es erhöht zudem die Transparenz gegenüber allen Interessierten.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Die Landesanstalt für Umwelt hat den Auftrag, im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Kompensationsverordnung die fachlichen und EDV-technischen Grundlagen der Plattform zu entwickeln. Rechtsgrundlage hierfür ist § 18 Naturschutzgesetz.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren die Genehmigungsbehörden ebenso wie alle Interessierten.

1.17 Ausbau elektronischer Kommunikation im Bereich der Landwirtschaft

WORUM GEHTS?

Im Bereich der Landwirtschaft ist es vielfach nötig, Informationen an die Behörden zu melden oder Maßnahmen genehmigen zu lassen. Wir wollen hier mehr und mehr elektronische Verfahren einführen:

- **Weinbaukartei**
Wer Weinbau betreibt, muss jährlich Meldungen an die Weinbaukartei machen. Die Weinbaukartei wird bei den weinbaulichen Landesanstalten geführt. Dort wird dokumentiert, ob sich der Flächenumfang der Weinberge geändert hat und wie viele Trauben geerntet wurden. Die Kartei dokumentiert auch, wie die Lagerbestände an Wein im August in allen Betrieben im Land sind.
- **Prüfnummer für Qualitätsweine**
Die meisten der Baden-Württemberger Weine sind Qualitätsweine. Sie unterliegen den Regelungen des Weingesetzes. Deshalb durchlaufen sie ein amtliches Prüfverfahren, in dem Inhaltsstoffe, Farbe, Geschmack und Aroma überprüft werden. Anschließend wird eine amtliche Prüfnummer vergeben.

Zuständig ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

WAS BRINGT DAS?

Elektronische Verfahren machen es den Antragstellerinnen und Antragstellern und den Behörden leichter. So können Genehmigungen schneller erteilt werden. Mit jedem Verfahren, das wir elektronisch anbieten, wird die Verwaltung moderner.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Das Projekt ist noch in der Planungsphase. Beteiligt sind die Weinbauanstalten (Staatliches Weinbauinstitut Freiburg und Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau in Weinsberg), die das Verfahren durchführen, das Landesamt für Geoinformation (LGL), das die EDV-Umsetzung koordiniert, und die Abteilung 2 (Landwirtschaft) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle betroffenen Landwirte und auch die Behörden selbst. An die Weinbaukartei werden jährlich ca. 20.000 Meldungen gemacht. Die Weinbauanstalten vergeben jährlich ca. 27.000 Prüfnummern.

1.18 Elektronische Wohnungsbindungskartei

WORUM GEHTS?

Die Gemeinden sind zur Führung einer Wohnungsbindungskartei verpflichtet. Diese Kartei enthält Informationen zu allen geförderten Wohnungen im Gemeindegebiet, ihren Eigentümerinnen und Eigentümern, Mieterinnen und Mietern und dem aktuellen Status. So stellen die Gemeinden sicher, dass die Wohnungen entsprechend ihrem Förderzweck genutzt werden. Das ist eine Maßnahme zum Erhalt bezahlbaren Wohnraums.

Wir werden eine landesweit einheitliche elektronische Wohnungsbindungskartei einführen. Zuständig ist das Wirtschaftsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Mit einer elektronischen Kartei können die Gemeinden die geförderten Wohnungen viel leichter überwachen. Alle Informationen, zu einzelnen Wohnungen und zum Wohnungsbestand insgesamt, sind mit wenigen Klicks verfügbar.

Auch der Austausch von Informationen mit der L-Bank wird leichter werden. Die L-Bank ist dafür zuständig, Förderungen zu bewilligen und die Fördergelder zu bezahlen. Auch sie führt Karteien über die geförderten Wohnungen. Mit der elektronischen Kartei wollen wir diese Doppelstrukturen abbauen.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Die Rechtsgrundlage zur Führung einer elektronischen Wohnungsbindungskartei wird in der anstehenden Novellierung des Landeswohnraumförderungsgesetzes verankert.

Parallel dazu sind die Arbeiten am Projekt „Elektronische Wohnungsbindungskartei“ bereits aufgenommen, stehen jedoch erst am Anfang. Die Umsetzung des Projekts wird unter Einbezug aller Beteiligten, d. h. mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, der L-Bank und des Ministeriums erfolgen.

WER PROFITIERT?

Davon profitieren die Gemeinden und die L-Bank, die Verwaltung und letztendlich durch die Sicherstellung der Einhaltung des Förderzwecks alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Außerdem ist es eine weitere Maßnahme, mit der wir die Verwaltung modernisieren und Vorgänge digitalisieren.

1.19 Elektronische Verfahren für Förderungen nach dem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz

WORUM GEHTS?

Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (IBB-Stellen) sind unabhängige Gremien auf der Ebene der Stadt- und Landkreise. Sie unterstützen Patientinnen und Patienten sowie Angehörige, die vom Psychisch-Kranken-Hilfegesetz betroffen sind. Die Stadt- und Landkreise können jährlich einen Zuschuss für die Förderung dieser IBB-Stellen beantragen. Bisher müssen alle Antragsunterlagen in Papierform eingereicht werden. Das ist kosten- und zeitintensiv und fehleranfällig.

Wir haben ein Pilotprojekt „Fördermittel-Bearbeitungs- und Informations-System – FöBIS“ ins Leben gerufen. Hier sollen alle für die Zuschüsse erforderlichen Daten erfasst und weiter bearbeitet werden. IBB-Stellen sollen zukünftig ihre Anträge direkt über service-bw.de stellen. Alle Informationen können dort in einer Erfassungsmaske eingegeben werden. Die Daten werden dann an FöBIS übertragen und medienbruchfrei weiter bearbeitet.

Unterlagen sind nur noch dann in Papierform notwendig, wenn auf Originalunterschriften nicht verzichtet werden kann. Zuständig ist das Sozialministerium.

WAS BRINGT DAS?

Damit erleichtern wir allen Beteiligten die Beantragung von Fördermitteln.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Das Pilotprojekt ist bei der BITBW vorgemerkt. Derzeit sind noch technische Vorbereitungen nötig.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren die IBB-Stellen ebenso wie alle beteiligten Behörden.

1.20 Elektronische Verfahren für ÖPNV-Infrastrukturvorhaben

WORUM GEHTS?

Zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs wird das Schienen- und Straßennetz fortlaufend ausgebaut und erweitert. Damit die Behörden einzelne Maßnahmen genehmigen können, müssen jeweils verschiedene Informationen eingereicht werden.

Diese Informationen werden seit 2017 digital mit dem Fördermittel-Bearbeitungs- und Informations-System (FöBIS) verarbeitet. Dafür müssen die Informationen von den Papieranträgen in ein elektronisches System übertragen werden. Das verursacht einen erheblichen Aufwand und ist zudem fehleranfällig.

Wir beabsichtigen deshalb, eine Erfassungsmaske zu erstellen, über die Antragstellerinnen und Antragsteller bei service-bw.de alle Kerninformationen selbst eintragen können. Die zugehörigen Unterlagen können hochgeladen werden. Papierunterlagen sollen nur noch dann notwendig sein, wenn auf die Unterschrift nicht verzichtet werden kann. Zuständig ist das Verkehrsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Unterlagen müssen nicht mehr vervielfältigt und versandt werden. Die Übertragung der Informationen vom Papier ins System entfällt, die Behörden können die Daten medienbruchfrei weiter verarbeiten.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir beabsichtigen, die digitale Infrastruktur auf eine Erfassungsmaske hin entsprechend anzupassen.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die Verbesserungen an der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs durchführen wollen, und die Behörden selbst.

1.21 Erleichterungen bei der Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten

WORUM GEHTS?

Die Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten erfolgt mittlerweile über das System VEMAGS – Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwerlasttransporte.

Dieses System wird bundesweit eingesetzt. Unser Ziel ist es, das System so zu verbessern, dass mit Hilfe neuer Prüfmodule und moderner Kartentechnik die Bearbeitung der VEMAGS-Anträge zunehmend vereinfacht und weitestgehend automatisiert erfolgen kann. Zuständig ist das Verkehrsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Anträge zur Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten können dann schneller und unkomplizierter bearbeitet werden, insbesondere über die Grenzen zwischen den Bundesländern hinweg.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir beabsichtigen, hierfür die digitale Infrastruktur weiter anzupassen.

In jedem Bundesland gibt es eine/-n Landesbeauftragte/-n für VEMAGS. Diese/-r Landesbeauftragte steht im engen Austausch mit den Anwendern des Systems. So soll die Weiterentwicklung des Systems so weit wie möglich an der Praxis orientiert werden.

WER PROFITIERT?

Zeitnahe und effiziente Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte sind sowohl für die Transportunternehmen als auch für die Genehmigungsbehörden von großem Nutzen, da viele Prozesse vereinfacht werden.

1.22 Ausbau der Informationsmöglichkeiten bei Gefahrenlagen

WORUM GEHTS?

Bei Gefahrenlagen ist es wichtig, dass die Verantwortlichen schnell und umfassend über alle vorhandenen Informationen verfügen. Eine zeitgemäße IT-Unterstützung bei der Krisenbewältigung ist daher zielführend. Dafür wurde das System der Elektronischen Lagedarstellung für den Bevölkerungsschutz geschaffen. Es hilft u. a., den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Beteiligten im Online-Verfahren sicherzustellen.

Dieses System wurde und wird weiter ausgebaut. Weitere IT-Systeme sind für spezielle Anwendungsbereiche in der näheren Betrachtung.

Die Anwendung soll funktional einfacher und schneller sein. Zuständig ist das Innenministerium.

WAS BRINGT DAS?

Gerade innerhalb eines Krisen- und Gefahrenabwehrmanagements ist es wichtig, dass Informationen einfach, zuverlässig und schnell übermittelt werden. Je besser und schneller die Informationsübertragung, desto besser sind die Chancen, Gefahrenlagen effektiv begegnen zu können.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir schaffen die Grundlagen zur Beschaffung bzw. Pflege der Systeme zum Nutzen für die allgemeinen Verwaltungsbehörden und für die Fachabteilung des Innenministeriums. Die elektronische Lagedarstellung für den Bevölkerungsschutz ist bereits in Betrieb. An einer zweckmäßigen Erweiterung wird ständig gearbeitet. Im Übrigen wird stets zwischen allen Anwenderinnen und Anwendern der nötige Anpassungsbedarf geklärt.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die das Informationssystem anwenden, und letztlich auch alle, die sich in einer Gefahrenlage befinden.

1.23 Digitalisierung von Sicherheitsüberprüfungen

WORUM GEHTS?

Bei Personen, die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden sollen, muss regelmäßig eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Personen kein Sicherheitsrisiko darstellen.

Wir werden das Verfahren für diese Sicherheitsüberprüfung vereinfachen und digitalisieren. Betroffene können zukünftig einfach elektronisch der Sicherheitsüberprüfung zustimmen. Außerdem sollen Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten elektronisch geführt werden können. Zuständig ist das Innenministerium.

WAS BRINGT DAS?

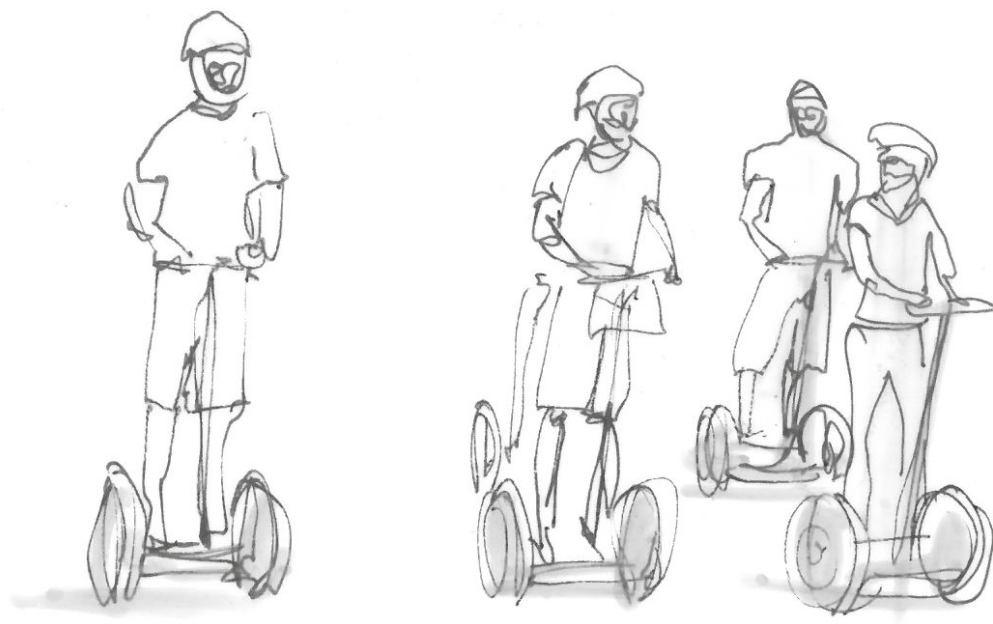
Das vereinfachte Verfahren wird Zeit und Ressourcen sparen.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir haben ein entsprechendes Änderungsgesetz auf den Weg gebracht.

WER PROFITIERT?

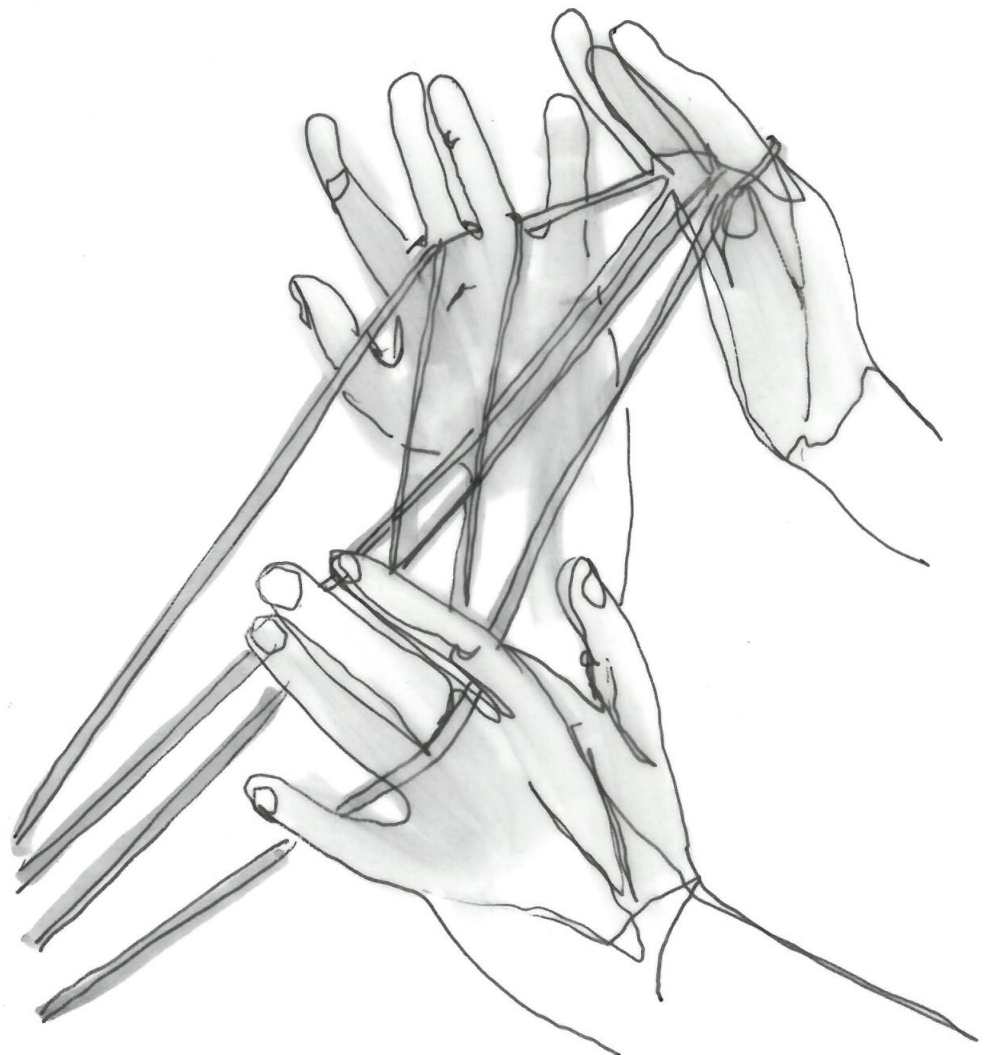
Die von einer Sicherheitsüberprüfung betroffenen Personen werden entlastet.



2 Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug

Wir möchten vieles leichter machen, indem wir Verwaltungsverfahren straffen und Zuständigkeiten neu organisieren.

Verwaltungsverfahren vereinfachen



2.1 Brandschutz-Anforderungen im Baurecht prüfen

WORUM GEHTS?

Die Landesbauordnung und die korrespondierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften enthalten zahlreiche Qualitäts- und Ausführungskriterien bezüglich des Brandschutzes.

Wir werden prüfen, wie wir im Brandschutz nicht zwingend erforderliche Anforderungen, die über die gesetzlich normierten Vorgaben hinausgehen, vor Ort flexibilisieren oder abbauen können. Das Grundsatzpapier der interministeriellen Arbeitsgruppe zum Brandschutz, das die rechtlichen Anforderungen praxisnah darstellt, ist hierfür eine geeignete Grundlage. Zudem soll die Ausbildung und Qualifizierung von Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieuren sowie von Prüf- und Brandschutzsachverständigen im Rahmen eines Gutachtens des Normenkontrollrats auf etwaige Ergänzungsmöglichkeiten überprüft werden. Hierfür sind das Innenministerium und das Wirtschaftsministerium zuständig.

WAS BRINGT DAS?

Damit wollen wir gewährleisten, dass vorrangig nur die zwingend notwendigen Vorgaben im baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz eingehalten werden müssen. Nichtsdestotrotz ist es unser Anliegen, weiterhin ein qualitativ hohes Brandschutzniveau zu gewährleisten. Sicherheit ist hierbei unsere oberste Priorität.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir nutzen alle Möglichkeiten der Kommunikation, um Transparenz und damit Klarheit zu schaffen.

Wir werden im Rahmen der Fachaufsicht über die nachgeordneten Baurechtsbehörden darauf achten, dass die Vorgaben des Grundsatzpapiers in der baubehördlichen Praxis beachtet werden.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die Bauherren, Bauschaffenden und Behörden gleichermaßen, damit die Schutzziele und Mindeststandards des vorbeugenden Brandschutzes auch wirtschaftlich vertretbar erreicht werden können.

2.2 Vereinfachung und Beschleunigung von straßenrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren

WORUM GEHTS?

Straßenrechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren nehmen viel Zeit in Anspruch. Um diese Verfahren effizienter zu gestalten und den Erwartungen der Bevölkerung an eine zügige Durchführung von Infrastrukturvorhaben gerecht zu werden, sollen Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe bei der Verwirklichung von Straßenbaumaßnahmen in das Straßengesetz aufgenommen werden.

Dabei handelt es sich um Regelungen, die auf Bundesebene unter anderem im Bundesfernstraßengesetz fest verankert sind bzw. mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich neu geschaffen wurden. Um die verfahrensbeschleunigende und entbürokratisierende Wirkung dieser Vorschriften auch für Straßenbauvorhaben des Landes zur Anwendung bringen zu können, soll eine Angleichung des Straßengesetzes Baden-Württemberg erfolgen. Zuständig ist das Verkehrsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Die Aufnahme von Regelungen in das Straßengesetz in Anlehnung an die bundesrechtlichen Normen führt zu einer Beschleunigung der Verfahren sowie zu einer Optimierung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe zwischen den verschiedenen Trägern öffentlicher Belange durch Aufgabenbündelung und Verfahrenskonzentration auf eine Behörde. Damit kommen wir auch den Erwartungen der Bevölkerung entgegen, dass Maßnahmen im Bereich des Straßenbaus zukünftig schneller und effizienter umgesetzt werden. Zudem dient ein schnelleres Verfahren der Kosteneffizienz und spart Ressourcen der Verwaltung ein.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des Straßengesetzes soll eine den §§ 4 und 17 Absatz 2 FStrG entsprechende Regelung aufgenommen werden. Die Aufnahme einer dem § 4 FStrG entsprechenden Regelung ermöglicht es dem Träger der Straßenbaulast bei Bauten im Bereich der Straße unter Beachtung des materiellen Rechts alle behördlichen Entscheidungen „aus einer Hand“ zu treffen, ohne die formale Genehmigung anderer Behörden einholen zu müssen. Mit dem Wegfall der Zustimmungserfordernisse anderer Behörden und der Verlagerung der Verfahrenskonzentration wird eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe erzielt, die dem Bürokratieabbau dient.

Die Umsetzung der Regelung des § 17 FStrG führt zu einer beschleunigten Realisierung der Vorhaben, indem bestimmte vorbereitende Maßnahmen eines Gesamtvorhabens (z. B. artenschutzrechtliche Maßnahmen) schon vor Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden dürfen. So kann zügig nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit dem eigentlichen Bau der Infrastruktur begonnen werden.

WER PROFITIERT?

Hierdurch können die Planungs- und Bauzeiten beschleunigt und Baukosten sowie Ressourcen der Verwaltung eingespart werden.

2.3 Gebührenüberlassung an kommunale Grundbucheinsichtsstellen

WORUM GEHTS?

Ratsschreiberinnen und Ratsschreiber sind u. a. dafür zuständig, die Grundbucheinsicht zu betreuen. Beantragt jemand die Erteilung eines Grundbuchausdrucks, so werden dafür Gebühren in Höhe von 10 bis 20 Euro fällig.

Bisher bleiben davon 5 Euro den Kommunen, der Rest wird der Staatskasse zugeführt. Die Kommunen müssen also immer für zwei Kassen abrechnen. Gleichzeitig entstehen bei den grundbuchführenden Amtsgerichten Aufwände für die Prüfung der Abrechnung. Damit diese Aufwände auf beiden Seiten wegfallen, wollen wir die Gebühren insgesamt den Kommunen überlassen. Zuständig ist das Justizministerium.

WAS BRINGT DAS?

Die Kommunen müssen nur noch für eine Kasse abrechnen. Sie sparen sich damit Abrechnungsaufwand. Die Personalressourcen, die auf Seiten der grundbuchführenden Amtsgerichte frei werden, können im Hauptgeschäft der Sachbearbeitung eingesetzt werden.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir werden ein entsprechendes Änderungsgesetz auf den Weg bringen.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren die Kommunen und die grundbuchführenden Amtsgerichte.

2.4 Qualitätskonzept für das Bildungssystem Baden-Württembergs

WORUM GEHTS?

Verschiedene Bildungsstudien und Leistungsvergleiche haben gezeigt, dass bei der Qualitätsverbesserung Handlungsbedarf besteht. Wir haben zahlreiche Gespräche, Diskussionen und Analysen durchgeführt. Dabei haben wir Stimmen u. a. aus der schulischen Praxis, der Schulverwaltung, der Wissenschaft und von Verbänden gehört. Wir haben uns auch mit anderen Bundesländern ausgetauscht.

Das Qualitätskonzept ist das Ergebnis dieses Diskurses. Es enthält u. a. klare konzeptionelle Vorgaben und Strukturen. Zuständigkeiten werden gebündelt und geschärft. Zuständig ist das Kultusministerium.

WAS BRINGT DAS?

Mit diesem Konzept soll das baden-württembergische Schulsystem in der Praxis und auf Verwaltungsebene verbessert werden.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Der Landtag hat das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts verabschiedet.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. März 2019 wurden das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) errichtet.

Das ZSL bildet den Rahmen für ein wissenschaftsbasiertes, zentral gesteuertes und auf Unterrichtsqualität fokussiertes Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Lehreraus- und -fortbildung werden systematisch miteinander verknüpft und somit gestärkt.

Im IBBW wird ein strategisches Bildungsmonitoring aufgebaut, das eine datengestützte Qualitätsentwicklung vom Kultusministerium bis hin zu den Schulen unterstützen soll.

WER PROFITIERT?

Davon profitieren Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte und die Schulverwaltung.

2.5 Kommunale „Koordinierungsstelle Ganztagsschule und Betreuung“

WORUM GEHTS?

Im Ganztagsbetrieb sind auch viele Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Wenn verschiedene Stellen dafür zuständig sind, müssen viele Abstimmungen stattfinden. Auch die Schulen müssen selbst Verwaltungsarbeit übernehmen. Das kostet Zeit und führt zu Reibungsverlusten.

Wir wollen deshalb schulische Verwaltungsaufgaben zur Unterstützung der Ganztagschulen in einer kommunalen Koordinierungsstelle bündeln. Zuständig ist das Kultusministerium.

WAS BRINGT DAS?

In der kommunalen „Koordinierungsstelle Ganztagsschule und Betreuung“ wollen wir alle Tätigkeiten und Aufgaben in den Bereichen Finanzen, Personal und Organisation ansiedeln, die für die Angebote im Ganztagsbetrieb notwendig sind. Damit tragen wir dazu bei, dass der Ganztagsbetrieb reibungslos abläuft und sich Schulleitungen und Schulen auf ihre pädagogischen Aufgaben konzentrieren können.

Die kommunale Koordinierungsstelle wird beispielsweise planen, wo welche außerschulischen Träger notwendig sind und wie diese finanziert werden. Sie führt die Akquise von außerschulischen Partnern durch und schließt die Verträge. Außerdem erstellt sie die Schlussrechnung.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Auf Basis einer Vereinbarung zwischen dem Land und den beteiligten Kommunen wurde die kommunale Koordinierungsstelle zum Schuljahr 2018/19 als Pilotprojekt in fünf Kommunen eingerichtet. Die Ausweitung des Pilotprojekts ist zum Schuljahr 2019/20 geplant. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Koordinierungsstelle für landesseitige Aufgaben.

WER PROFITIERT?

Davon profitieren vor allem die Schulen selbst und damit auch die Schülerinnen und Schüler.

2.6 Bürokratieabbau in der häuslichen Krankenpflege

WORUM GEHTS?

Das Verfahren der häuslichen Krankenpflege ist durch die Beteiligung von vielen verschiedenen Akteuren sehr komplex. Hier arbeiten Krankenkassen, Leistungserbringer, KVBW, BWKG und andere nach dem Selbstverwaltungsprinzip.

Alle Beteiligten sollen so viel Zeit wie möglich für ihre Kernaufgabe haben, nämlich die häusliche Krankenpflege selbst. Die bürokratischen Belastungen, die häufig Ressourcen binden, sollen so gering wie möglich sein. Zuständig ist das Sozialministerium.

WAS BRINGT DAS?

Je weniger bürokratische Belastungen zu bewältigen sind, desto mehr Zeit haben alle Beteiligten für die häusliche Krankenpflege. Das führt für alle zu Erleichterungen und Verbesserungen.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir treffen uns im Rahmen von einem Runden Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen Bereichen der häuslichen Krankenpflege. Dort findet ein lebhafter Austausch statt, der Grundlage für Verbesserungen ist.

Wir haben ein Modellvorhaben entwickelt, das wir zurzeit wissenschaftlich begleiten und beobachten. Daraus wollen wir ein gemeinsames, vereinfachtes und zukunftsfähiges Verfahren entwickeln.

WER PROFITIERT?

Davon profitieren alle Beteiligten der häuslichen Krankenpflege.

2.7 Zuständigkeit für die Genehmigung des Bewachungsgewerbes anpassen

WORUM GEHTS?

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Wachunternehmen und der bei diesen beschäftigten Wachpersonen ist bei den Verwaltungsgemeinschaften und bei großen sowie kleinen kreisangehörigen Gemeinden angesiedelt. Das Bewachungsgewerberecht hat mittlerweile einen Grad an Komplexität erreicht, mit dem – auch nach eigenem Bekunden – viele kleine kreisangehörige Gemeinden überfordert sind. Außerdem ist die Zuverlässigkeit von Wachunternehmen, Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern sowie Wachpersonen nun alle fünf Jahre zu überprüfen. Dabei müssen die Polizeidienststellen bzw. das LKA miteinbezogen werden, wofür das IT-Verfahren Online-Sicherheitsprüfung (OSiP) genutzt wird, das bei kleinen Gemeinden meist nicht vorhanden ist.

Anders ist dies bei den unteren Verwaltungsbehörden. Landratsämter, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 20.000 Einwohnern verfügen über dieses System. Sie sind außerdem auch für das Waffen- und Aufenthaltsrecht zuständig und haben deshalb eine große Expertise.

Deshalb soll die Zuständigkeit für die Genehmigung des Bewachungsgewerbes auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen werden. Zuständig ist das Wirtschaftsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Zunächst werden die kleinen kreisangehörigen Gemeinden entlastet. Vor allem aber wird durch eine Bündelung der Zuständigkeit auf deutlich weniger Verwaltungsbehörden eine höhere Qualität beim Vollzug des Bewachungsgewerberechts und ein höheres Maß an Rechtssicherheit erreicht.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Zur Umsetzung des Vorhabens ist § 7 Nummer 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) zu streichen.

WER PROFITIERT?

Von der Änderung profitieren die im Bewachungsgewerbe tätigen Unternehmen und ihre Beschäftigten sowie die entlasteten Behörden.

2.8 Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

WORUM GEHTS?

Die Umsetzung des BTHG auf Landesebene kann zu bürokratischen Belastungen für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer (Leistungen für Menschen mit Behinderung), Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (Menschen mit einer wesentlichen Behinderung) und Leistungsträger (in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise) führen. Diese etwaigen Belastungen sollten in Grenzen gehalten werden. Zuständig ist das Sozialministerium.

WAS BRINGT DAS?

Bürokratische Belastungen für alle Beteiligten zu vermeiden ist grundsätzlich ein zu verfolgendes Ziel. Daneben sind durch das BTHG verursachte Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen konnexitätsrelevant, d. h. durch das Land zu finanzieren.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir achten bei allen Umsetzungsschritten (z. B. beim Erlass von Verordnungen, bei der Moderation von Landesrahmenvertragsverhandlungen), bzw. bei Gesetzen zur Änderung des BTHG, auf die Vermeidung bürokratischer Belastungen. Im Übrigen unterstützen wir den Normenkontrollrat Baden-Württemberg bei seinen Bemühungen (inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Workshops mit den drei erwähnten Adressatengruppen).

WER PROFITIERT?

Neben den erwähnten drei Adressatengruppen auch das Land wegen etwaiger Konnexitätsfolgen.

2.9 Verwaltungszusammenarbeit vereinfachen

WORUM GEHTS?

Die Verwaltung in Baden-Württemberg ist auf viele zuständige Behörden verteilt. Häufig sind mehrere Behörden für verschiedene Aspekte einer Sache zuständig, sie müssen sich dann abstimmen. Diese Abstimmungen kosten Zeit und Ressourcen.

Deshalb prüfen wir die Zuständigkeiten gründlich. An welchen Stellen können Zuständigkeiten zusammengeführt werden? Wo können Abstimmungen entfallen oder einfacher gestaltet werden? Hier sind alle Ministerien gefragt.

Hierzu drei Beispiele aus dem Verkehrsbereich:

- Die Abstimmungen zu Zielvereinbarungen zwischen den Verantwortlichen im Ministerium und denen im Regierungspräsidium sollen weiter vereinfacht werden; die bereits regelmäßig stattfindenden Telefonkonferenzen oder Jour fixe ausgebaut werden.
- Die Eisenbahnkreuzungsförderung soll nach Möglichkeit auf einer Verwaltungsebene zusammengeführt werden.
- In der Straßenbauverwaltung sollen überflüssige Abstimmungserfordernisse abgebaut werden.

WAS BRINGT DAS?

Das entlastet Verwaltungsverfahren, sodass diese schneller und kostensparender erledigt werden können.

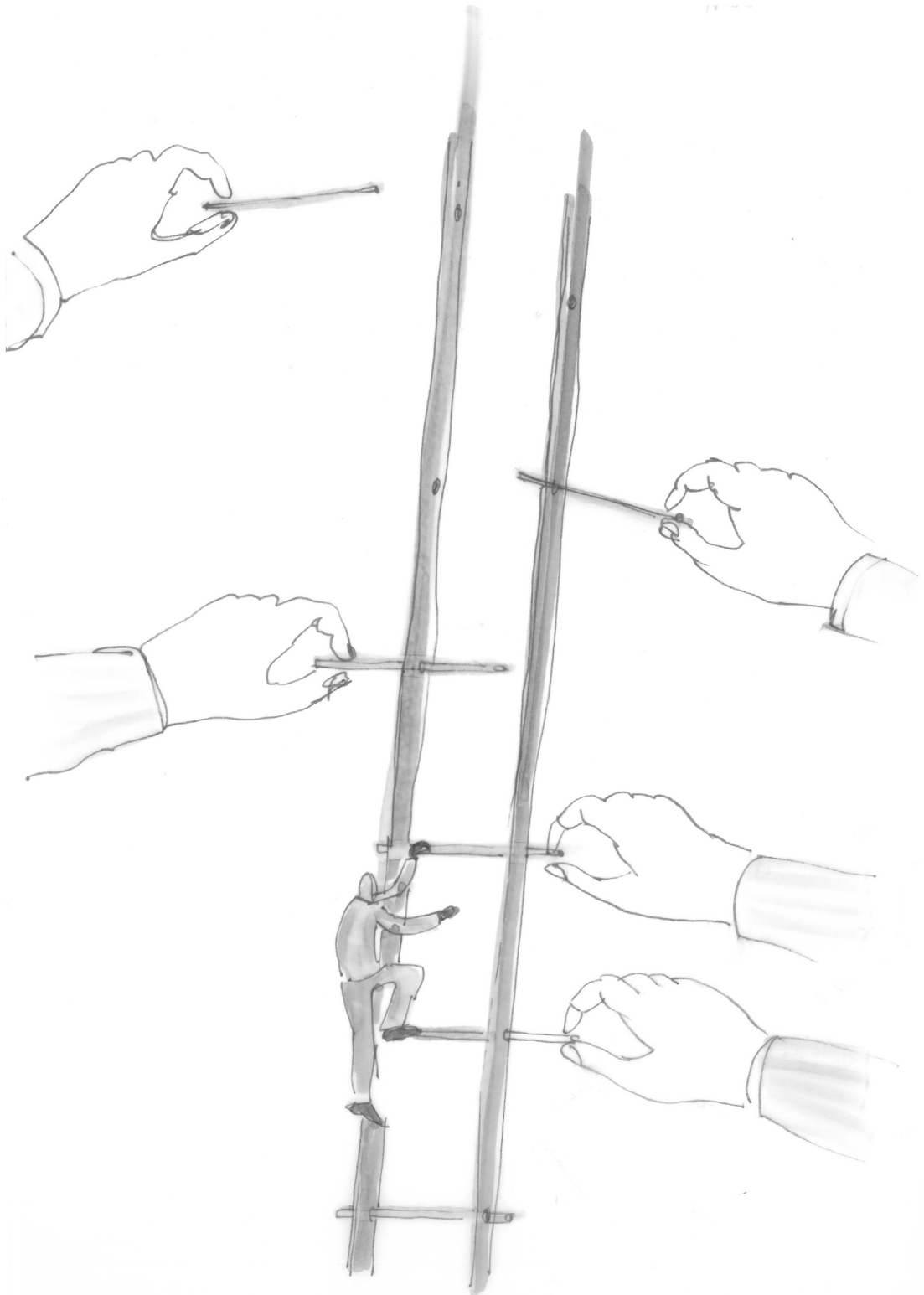
WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir prüfen unsere Zuständigkeiten und setzen mögliche Änderungen in den rechtlichen Grundlagen, z. B. dem Straßengesetz Baden-Württemberg, um. Neue Zuständigkeiten legen wir nach klaren Kriterien fest.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die mit einem Anliegen an die Verwaltung herantreten, und die Verwaltung selbst.

Vereinfachte Förderprogramme



2.10 Finanzierung der Ganztagschulen vereinfachen

WORUM GEHTS?

Die Finanzierung der Ganztagschulen ist komplex. Es gibt zum Beispiel mehrere unterjährige Aus- und Rückzahlungstermine für Fördergelder, das Ganztagsbudget wird voll geprüft und es sind Einzelnachweise für jede im Ganztage gehaltene Stunde nötig. Das kostet viel Zeit.

Wir wollen deshalb den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Finanzierung der Ganztagschulen zum Schuljahr 2019/20 entlasten. Zuständig ist das Kultusministerium.

WAS BRINGT DAS?

Die vereinfachte Finanzierung motiviert bestehende Ganztagschulen, außerschulische Partner in den Ganztage einzubeziehen. Weitere Schulen werden motiviert, um in den Ganztage neu einzusteigen.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der außerschulischen Partner, Schulträger und Ganztagschulen nach § 4 a SchG nehmen wir zum neuen Schuljahr bereits folgende Vereinfachungen vor:

- Es sind keine Zwischenabrechnungen mehr im Laufe eines Schuljahres nötig (bisher bis zu fünf Aus- und Rückzahlungstermine).
- Eine Vollbelegs-Prüfung ist nur noch in 25% der Fälle nötig, in den übrigen 75% genügt ein vereinfachter Verwendungsnachweis.
- Wir werden in einem Pilotprojekt im Schuljahr 2019/20 die Umstellung auf eine Pro-Kopf-Bezuschussung erproben.

Außerdem werden wir

- längere Bearbeitungszeiten für die Abschlussrechnung einführen (Mitte November statt Mitte September) und
- Einzelnachweise für jede gehaltene Stunde durch ein Kursbuch ersetzen, in welches analog zum Klassenbuch die Ganztagsangebote eingetragen werden, und Auszahlungsbestätigung der Kommune und Schulleitung.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren Schulen und außerschulische Träger. Letztlich ist dies auch zum Vorteil für alle Beteiligten des Ganztagsbetriebs, also auch für die Schülerinnen und Schüler.

2.11 Straffung des Antragsverfahrens für ÖPNV-Infrastrukturvorhaben

WORUM GEHTS?

Bislang gibt es keine Frist für die Bearbeitung von Anträgen, die die Verbesserung von Schienen und Straßen zum Gegenstand haben. Es ist für Antragstellerinnen und Antragsteller unklar, wie lange die Antragsbearbeitung dauert und wann mit einem Zuwendungsbescheid zu rechnen ist. Das ist für diejenigen schwierig, die einen Förderantrag für ihr Projekt stellen und ihre Planungen nach der Förderung richten. Oft müssen Maßnahmen kurzfristig verschoben werden oder es müssen Ausnahmegenehmigungen für einen früheren Baubeginn beantragt werden. Das ist für alle Beteiligten ein größerer Aufwand.

Um diesen Missstand zu beheben, streben wir an, das Verfahren zur Antragsbearbeitung zu straffen und die Frist für die Programmaufstellung zu verkürzen. Zukünftig soll ein verlässlicher Bearbeitungszeitraum dabei helfen, Maßnahmen besser zu planen. Die Umsetzung ist abhängig vom Vorhandensein ausreichender personeller Ressourcen. Zuständig ist das Verkehrsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Infrastrukturprojekte im öffentlichen Personennahverkehr können so zuverlässiger geplant werden. Die Behörden werden von dem Mehraufwand entlastet, den die Ausnahmegenehmigungen verursachen.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir beabsichtigen, die bisherigen Förderrichtlinien entsprechend zu überarbeiten.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die Verbesserungen im Bereich von Schienen und Straße durchführen, und die Behörden selbst.

2.12 Vereinfachung der Busförderung

WORUM GEHTS?

Busunternehmen werden bei der Anschaffung neuer, umweltfreundlicher und emissionsarmer ÖPNV-Busse unterstützt. Die Förderung wird zurzeit von drei gesonderten Programmen geregelt: Durch die „Richtlinie Busförderung“, die „Elektro- und Hybridbusförderung“ und die „Sonderförderung Busse Luftreinhaltung“.

Für Busunternehmen ist oft unklar, welche Förderung wann greift. Auch für die Verwaltung führen die drei Programme zu mehr Aufwand, weil drei unterschiedliche Arbeitsbereiche im Verkehrsministerium mit der Busförderung befasst sind.

Die verschiedenen Programme sollen in einer Richtlinie zusammengefasst und die Zuständigkeit an einer Stelle konzentriert werden. Zuständig ist das Verkehrsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Damit sind die Grundlagen für die Busförderung für die Busunternehmen leichter verständlich. Mit einer einheitlichen Stelle ist eine umfassendere Beratung möglich.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir überarbeiten die bisherigen Richtlinien und führen sie zusammen.

WER PROFITIERT?

Davon profitieren die Busunternehmen und die Verwaltung selbst.

2.13 Umstellung des Antragsverfahrens in der Landeseisenbahnfinanzierung

WORUM GEHTS?

Die Förderung der Landeseisenbahnfinanzierung läuft bislang in einem einjährigen Programm. Dadurch entsteht jährlich ein großer Aufwand für die Verkehrsunternehmen und das Verkehrsministerium, denn jedes Jahr müssen die Anträge neu gestellt und abgerechnet werden. Diese kurze Programmlaufzeit ist nicht sachgerecht. Die langen Planungs- und Ausschreibungsverfahren passen nicht zu der Flexibilität, die bei der Instandhaltung von Schienenwegen erforderlich ist.

Wir streben an, in der Landeseisenbahnfinanzierung das jährliche Antragsverfahren auf längerfristige Zeiträume umzustellen. Zuständig ist das Verkehrsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Damit verbessern wir die Planbarkeit von Infrastrukturprojekten im Eisenbahnbereich.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir beabsichtigen, die bisherigen Förderrichtlinien entsprechend zu überarbeiten.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren Verkehrsunternehmen und Behörden gleichermaßen.

2.14 Vereinfachungen der Förderprogramme im Bereich des Energierechts

WORUM GEHTS?

Förderprogramme im Bereich des Energierechts sind oft komplex und unterscheiden sich in ihren Abläufen. Es ist deshalb für Interessierte nicht immer einfach, die Förderungen so in Anspruch zu nehmen, wie sie gedacht sind.

Die Zuständigkeit für die Förderprogramme ist auf Bundesebene angesiedelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ entwickelt. Demnach sollen Standards und Abläufe von verschiedenen Förderprogrammen einheitlich gestaltet werden.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass noch mehr vereinfacht wird. Förderprogramme sollten so weit wie möglich zusammengeführt werden. Wenn eine Ansprechperson für alle Förderprogramme verantwortlich ist, kann außerdem die Beratung verbessert werden. Zuständig ist das Umweltministerium.

WAS BRINGT DAS?

Wenn Förderprogramme einfach gestaltet sind, können sie von allen Berechtigten so in Anspruch genommen werden, wie sie gedacht sind. Einfachere Verfahren entlasten auch alle Behörden.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir setzen uns auf Bundesebene für entsprechende Änderungen ein.

WER PROFITIERT?

Damit helfen wir allen, die einen Anspruch auf entsprechende Förderung haben.

2.15 Vereinfachungen bei Förderprogrammen für die Land- und Forstwirtschaft

WORUM GEHTS?

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums gibt es vielfältige Fördermaßnahmen. Einige davon werden durch EU-Mittel kofinanziert. Die EU-Anforderungen führen zu einem erhöhten Verwaltungs- und Kontrollaufwand. Je nach Förderverfahren kann dies zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungskostenanteil führen.

Wir prüfen bei solchen Verfahren die Wirtschaftlichkeit der Kofinanzierung. Bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungskostenanteil finanzieren wir mit rein nationalen Mitteln, sofern entsprechende Mittel bereitstehen bzw. bereitgestellt werden. Zuständig ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

WAS BRINGT DAS?

Das durch die EU-Beteiligung verursachte unverhältnismäßig hohe Mehr an Aufwand entfällt. Der nationale Haushalt finanziert den EU-Anteil, soweit entsprechende Mittel bereitstehen bzw. bereitgestellt werden.

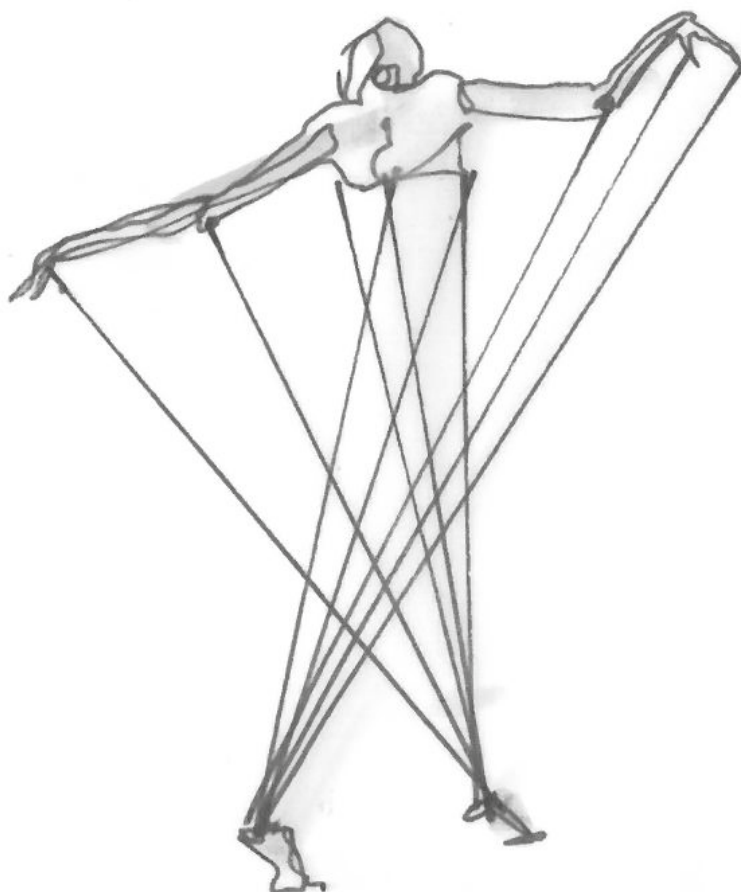
WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir prüfen die betreffenden Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel der Vereinfachung, der Entbürokratisierung und des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes der Verwaltungs- und Haushaltsressourcen.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die einen Anspruch auf Förderung haben, und auch die beteiligten Behörden.

Verbesserung von Verfahrensabläufen



2.16 Erhöhung von Planungs- und Kostensicherheit bei Hochbaumaßnahmen des Landes

WORUM GEHTS?

Nachträgliche Planungsänderungen bei Baumaßnahmen kosten Zeit und Geld. Für das Land als Bauherrn ist vor allem problematisch und mit Aufwand verbunden, wenn Änderungen nach der Investitionsentscheidung des Landtags auftreten. Die mit der Investitionsentscheidung festgelegten Baukosten müssen nachträglich angepasst werden. Außerdem sinkt das Vertrauen in das Land als Bauherrn, wenn die Baukosten steigen oder Termine sich verzögern.

Deshalb werden wir zukünftig größten Wert darauf legen, dass nur haushaltsreife Projekte mit ausreichender Planungstiefe in den Haushalt kommen. Gründlichkeit ist das oberste Gebot. Das gilt ganz besonders für Top-Projekte. Sie sind besonders teuer, besonders öffentlichkeitswirksam oder im Bau besonders komplex. Über solche Top-Projekte wird der Landtag künftig zweimal entscheiden:

Zunächst entscheidet der Landtag über den Bedarf und die notwendigen Planungskosten. Wenn das Projekt detailliert geplant ist, wird es dem Landtag ein zweites Mal vorgelegt. Er entscheidet dann über den Bau und die Etatisierung der Gesamtbaukosten im Haushalt.

Außerdem werden wir die Öffentlichkeit frühzeitig an der Planung beteiligen. Innovative digitale Instrumente werden die Bauplanung unterstützen. So wollen wir die Planungs- und Kostensicherheit erhöhen und Zeit und Geld sparen. Zuständig ist das Finanzministerium.

WAS BRINGT DAS?

Das Vertrauen in das Land als Bauherrn wird gestärkt, die Grundlagen für die Investitionsentscheidung des Landtags werden geschärft und Störungen bei der Projektabwicklung werden reduziert.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Die neuen Verfahren und Handlungsfelder zur Optimierung der Kostensicherheit wurden ausgearbeitet und vom Ministerrat beschlossen. Die Umsetzung erfolgt bereits im Zuge der Aufstellung des neuen Staatshaushaltsplans 2020/21.

WER PROFITIERT?

Davon profitieren alle an den Bauvorhaben Beteiligten, und das Land selbst.

2.17 Baugenehmigungsverfahren reformieren

WORUM GEHTS?

Lange Bearbeitungsfristen in Baugenehmigungsverfahren führen dazu, dass Bauverfahren sich verzögern. Sie beeinträchtigen die Planbarkeit. Wir verändern im Baugenehmigungsverfahren Fristabläufe so, dass die Verfahren, unter angemessener Wahrung der Rechte betroffener Dritter, insgesamt deutlich beschleunigt abgewickelt werden können. Zuständig ist das Wirtschaftsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Ein schnelleres Verfahren spart Kosten und Ressourcen und befördert den reibungslosen Ablauf von Baumaßnahmen. Mit der Novelle der Landesbauordnung 2019 wird das Bauen einfacher, schneller und kostengünstiger gemacht. Dazu werden verschiedene bauliche Standards modifiziert bzw. abgebaut. Die baurechtlichen Genehmigungsverfahren werden – insbesondere durch ihre vollständige Digitalisierung – vereinfacht und beschleunigt.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Geändert wurde die Landesbauordnung an zahlreichen Stellen:

- Das baurechtliche Verfahren wurde dadurch vereinfacht, dass gesetzliche Fristen neu geregelt wurden. Werden zum Beispiel Unterlagen nachgefordert, wird die Bearbeitungsfrist nur gehemmt und mit Eingang der Unterlagen wieder fortgesetzt. Früher begann die Frist mit Eingang zusätzlicher Unterlagen wieder von vorn.
- Kleinere Wohngebäude werden nur noch im vereinfachten Verfahren genehmigt, welches wegen seines reduzierten Prüfungsumfanges günstiger und schneller durchzuführen ist.
- Mit dem Verzicht auf gesetzliche Schriftformerfordernisse, wie eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur, wurden die weitgehend papierlose Durchführung und die Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens vorangebracht. Bauantrag und Bauvorlagen können so deutlich einfacher eingereicht werden.
- Konkret wurde zum Beispiel die bislang starre Regelung zur Fahrradstellplatzpflicht bei Wohnungen durch ein bedarfsgerechtes Modell ersetzt.
- Modifiziert und vereinfacht wurde auch die Verpflichtung, Kinderspielplätze vorzusehen. Der Schwellenwert hierfür wurde auf Gebäude mit mehr als drei Wohnungen angehoben, bisher lag er bei zwei Wohnungen. Darüber hinaus können die Kommunen diesen Schwellenwert bei Bedarf nach oben oder unten verändern.
- Zur Einsparung von Baukosten ist es nun auch zulässig, dass barrierefreie Wohnungen in mehreren Geschossen, beispielsweise übereinander, hergestellt werden.
- Aufstockungen oder ähnliche Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum wurden dadurch erleichtert, dass diese keine neuen Anforderungen hinsichtlich Barrierefreiheit oder der Anzahl von Stellplätzen auslösen.
- Flächen zum Wäschetrocknen sind künftig gar nicht mehr vorgeschrieben.
- Mit den abstandsflächenrechtlichen Vorgaben für die Wärmedämmung im Gebäudebestand oder der Anwendung bereits bestehender Erleichterungen für den Holzbau in der Praxis wurde für mehr Nachhaltigkeit im Bauordnungsrecht gesorgt.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die sich mit einem Bauvorhaben an die Verwaltung wenden.

2.18 Genehmigung örtlicher Brauchtumsveranstaltungen

WORUM GEHTS?

Örtliche Brauchtumsveranstaltungen werden oft von kleinen Vereinen organisiert. Diese kleinen Vereine sind mit steigenden Sicherheits- und Genehmigungsanforderungen sehr gefordert. Oftmals haben sie kaum die personellen Ressourcen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Das geht zu Lasten des örtlichen Brauchtums.

Wir wollen diesen Missstand beseitigen. Wir werden die Genehmigungserfordernisse genau überprüfen und nach Möglichkeit entschlacken, sodass die ehrenamtlichen Veranstalterinnen und Veranstalter entlastet werden. Zuständig sind das Innenministerium und das Verkehrsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Mit weniger Verwaltungsaufwand haben die Vereine wieder mehr Kapazität, sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir stehen in engem Austausch mit den Narrenvereinen und den Kommunen. So erfahren wir die in der Praxis entstandenen Probleme aus erster Hand und können sie gemeinsam mit den in der Verwaltung zuständigen Stellen effizient bearbeiten.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren in erster Linie die kleinen Narrenvereine und auch die beteiligten Behörden.

2.19 Verfahren zur Besitzeinweisung im Straßenbau vereinfachen

WORUM GEHTS?

Im Straßenbau kann es notwendig sein, dass Bauarbeiten auf dem Eigentum und Besitz von Dritten erfolgen und schnell beginnen. Möchten diese das Grundstück nicht überlassen, so wird ein sogenanntes Besitzeinweisungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren geht es nicht um Entschädigungsrechte der Betroffenen. Hier wird nur geprüft, ob der Bau wirklich sofort durchzuführen ist, ob die Herausgabe verweigert wird und ob die bauliche Genehmigung nachvollziehbar ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so muss die Behörde den Vorhabenträger in den Besitz einweisen, ihm also das Recht zu bauen zusprechen.

Erst im Enteignungsverfahren wird den Entschädigungsansprüchen derjenigen Rechnung getragen, die das Grundstück nicht herausgeben wollten. Das wird oft falsch verstanden und die Betroffenen bringen diese Entschädigungsansprüche schon im Besitzeinweisungsverfahren ein. Da ihre Argumente hier nicht gehört werden, fühlen sie sich unverstanden. So zieht sich das Verfahren in die Länge, ohne dass es einen Mehrwert mit sich bringt.

Wir prüfen, ob das Besitzeinweisungsverfahren vereinfacht durchgeführt werden kann. Denkbar wäre, das Verfahren auch mittels einer Duldungsverfügung mit schriftlicher Anhörung der Betroffenen durchzuführen. Damit würden keine Rechte beschnitten, denn das Enteignungsverfahren fände wie gehabt statt. Zuständig ist das Verkehrsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Besitzeinweisungsverfahren ziehen sich oft in die Länge. Das verzögert den Baubeginn unnötig und verursacht Kosten. Mit dem neuen Verfahren wird der Straßenbau effizienter.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir prüfen, ob das Besitzeinweisungsverfahren vereinfacht durchgeführt werden kann und welche Vorschriften dazu zu ändern wären.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren Behörden, Vorhabenträger ebenso wie Betroffene, denn sie fühlen sich im Besitzeinweisungsverfahren nicht mehr übergangen.

2.20 Staatswaldbewirtschaftung vereinfachen

WORUM GEHTS?

Ab 2020 werden die forstlich Beschäftigten der Staatswaldbewirtschaftung bei der Anstalt des öffentlichen Rechts, ForstBW, beschäftigt sein. Das wird zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, denn folgende Maßnahmen entfallen:

- quartalsweise Spitzabrechnungen mit den Kreisen, um die Leistung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter im Staatswald und den forstlichen Revierdienst abzugelten.
- Abrechnung von Sachmitteln für den Staatswald über das Finanzausgleichsgesetz.

Die Kreise werden flächendeckende Angebote an die Körperschaften hinsichtlich des forstlichen Revierdienstes eröffnen – dies ist eine staatliche Aufgabe. Hierfür sind durch die Kreise sog. „Gestehungskosten“ nach § 46 BWaldG zu erheben. Das erfolgt in eigener Verantwortlichkeit der Kreise, sodass das bisher gültige Forstverwaltungs-kostenbeitragsgesetz aufgehoben wurde. Die forsttechnische Betriebsleitung verbleibt beim Land als staatliche Aufgabe, ist für die Körperschaften jedoch kostenfrei und muss darum finanziell auch nicht für die Körperschaften geregelt werden. Zuständig ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

WAS BRINGT DAS?

Die vereinfachten Strukturen erleichtern die Abrechnung und entlasten so alle in der staatlichen Forstwirtschaft Beteiligten.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir ändern das Waldgesetz.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die an der staatlichen Forstwirtschaft beteiligt sind.

2.21 Vereinfachtes Verfahren zur Waldsperrung

WORUM GEHTS?

Der Wald ist grundsätzlich für Erholungszwecke da. Er darf deshalb frei betreten werden. Es kann jedoch Gründe geben, weshalb er vorübergehend nicht betreten werden darf. Dann kann der Wald für höchstens zwei Monate ohne besondere behördliche Genehmigung gesperrt werden. Bislang muss diese Sperrung der Behörde angezeigt werden. Dies ist zukünftig nicht mehr nötig. Zuständig ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

WAS BRINGT DAS?

Damit soll es Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern möglich sein, schnell und ohne besonderen Verwaltungsaufwand auf praktische Umstände zu reagieren.

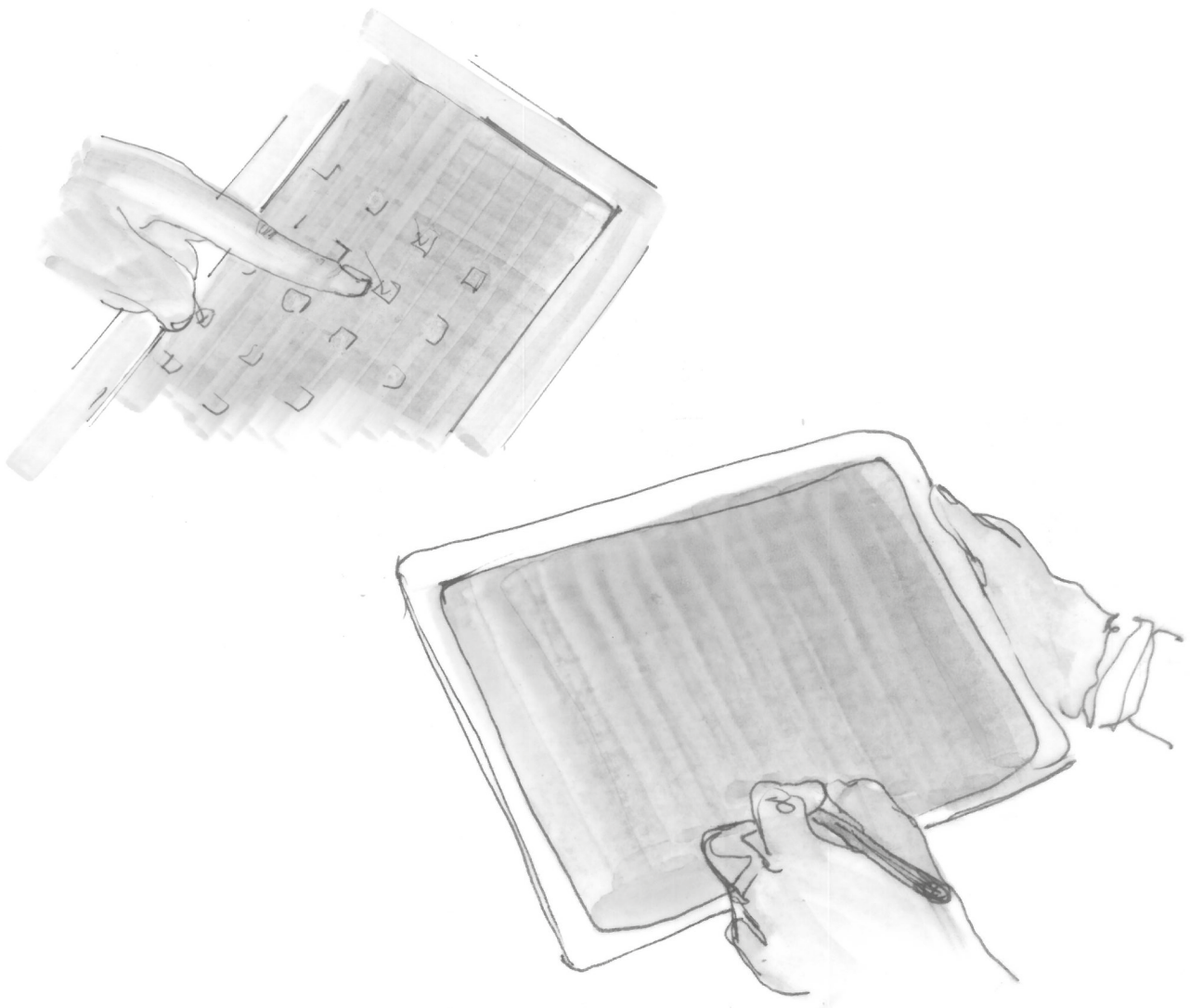
WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir ändern das Waldgesetz.

WER PROFITIERT?

Davon profitieren alle, die Wald besitzen, und natürlich auch die Verwaltung, die weniger Informationen verarbeiten muss.

Vereinfachung von Formularen, Anträgen und Informationen



2.22 Verständlich formulieren

WORUM GEHTS?

Häufig ist das Ausfüllen von Formularen und Anträgen deshalb schwierig, weil sie sich an der Rechtssprache orientieren und daher schwer verständlich sind. Auch Hinweisblätter sind oft kompliziert formuliert.

Wir wollen Formulare, Anträge und Informationen adressatenfreundlich und gut verständlich gestalten. Hier sind alle Ministerien gefragt. Alle Fachressorts überprüfen deshalb regelmäßig ihre Dokumente und arbeiten konkrete Verbesserungsvorschläge ein.

WAS BRINGT DAS?

Einfache Formulare erleichtern den Umgang mit Behörden und sorgen für schnelle Entlastung.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir prüfen unser Angebot regelmäßig, zum Beispiel:

- Beim Elterngeld steht mit dem Online-Elterngeldantrag (LEgO) bereits eine zeitgemäße Schnittstelle bereit. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit sind weitere Schritte vorgesehen.
- Die Antragsunterlagen für die Förderung nach der Landschaftspflegeleitlinie werden bis Ende 2019 vereinfacht. Dabei wird das Feedback von Nutzern einbezogen.

WER PROFITIERT?

Davon profitieren alle, die behördliche Dokumente ausfüllen müssen, und letztlich auch die Verwaltung selbst.

2.23 Private Normgebung genau betrachten

WORUM GEHTS?

Es gibt eine Vielzahl von privaten Normen, die von Vereinen oder Verbänden erlassen werden. Zu nennen sind beispielsweise das Deutsche Institut für Normung (DIN), die Technischen Überwachungsvereine (TÜV), der Verband Deutscher Ingenieure (VDI) oder der Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE).

Oft geht ein hoher Aufwand mit den filigranen Anforderungen der privaten Normen einher.

Wir wollen die private Normgebung genauer betrachten. Federführend ist das Umweltministerium zuständig.

WAS BRINGT DAS?

Wir wollen Empfehlungen von Rechtsnormen abgrenzen und so die Rechtslage übersichtlicher machen.

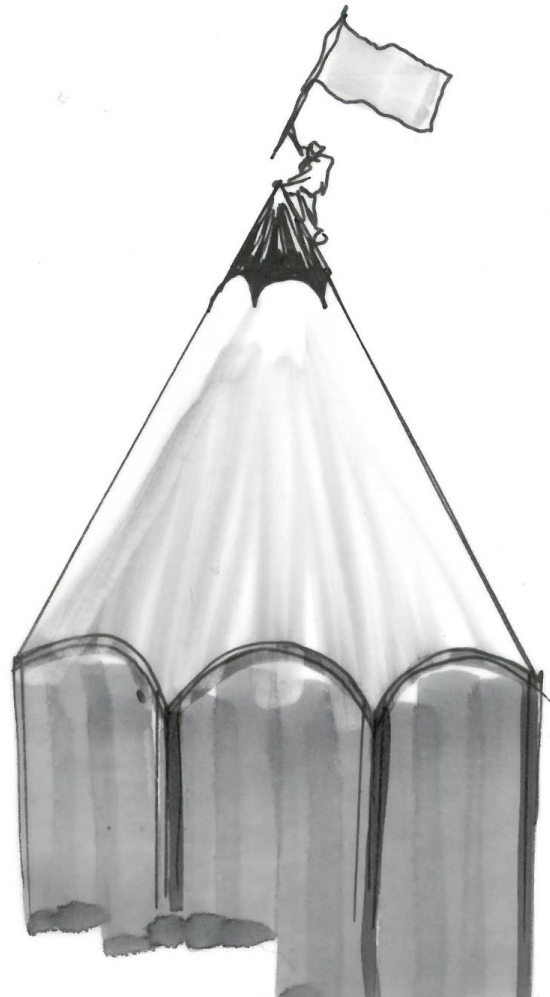
WAS TUN WIR DAFÜR?

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wird in einem ersten Schritt die Lage hinsichtlich der technischen Anforderungen am Bau in einer Studie beleuchten. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden wir weitere Maßnahmen planen.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die private Normen anwenden, und die Verwaltung selbst.

Engagement auf Bundesebene



2.24 Vereinheitlichung von Schwellenwerten im Arbeits- und Sozialrecht

WORUM GEHTS?

Im Arbeits- und im Sozialrecht gibt es für viele Regelungen Schwellenwerte. Sie gelten also erst ab einer bestimmten Betriebsgröße. Die Betriebsgröße wird aber unterschiedlich berechnet: z.B. nach tätigen Personen, nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit oder ohne Auszubildenden, nach Kopfzahl oder nach Vollzeitäquivalent, bezogen auf den Betrieb oder das ganze Unternehmen. Das macht die Handhabung für Unternehmen schwierig.

Wir wollen uns auf Bundesebene dafür einsetzen, diese Schwellenwerte zu vereinheitlichen. Zuständig ist das Wirtschaftsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Für Unternehmen sind die Berechnungsgrundlagen im Arbeits- und Sozialrecht dann leichter zu handhaben.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Hierzu werden wir einen Entschließungsantrag im Bundesrat einbringen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit externer Expertise zur Prüfung des aktuellen Bestands der Schwellenwerte und ihrer rechtlichen Hintergründe hingewiesen werden. So sollen Spielräume für Vereinheitlichungen und Vereinfachungen ausfindig gemacht werden.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die mit diesen Schwellenwerten zu tun haben.

2.25 Genaue Abgrenzung künstlerischer Tätigkeiten

WORUM GEHTS?

Unternehmen oder Auftraggeberinnen und Auftraggeber müssen eine Künstlersozialabgabe entrichten, wenn sie künstlerische oder publizistische Leistungen und Werke beauftragen. Immer wieder kommen Fragen bei der Abgabepflicht auf. Es gibt bereits eine Vielzahl von Informationen hierzu. Allerdings könnten diese übersichtlicher gestaltet werden. Hierfür werden wir uns auf Bundesebene einsetzen. Zuständig ist das Wirtschaftsministerium.

WAS BRINGT DAS?

Leicht zugängliche Informationen über die Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung machen die Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern leichter und verringern den Informationsaufwand zur Befolgung der Abgabepflicht.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Hierfür setzen wir uns auf Bundesebene ein.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle beauftragenden Unternehmen aber auch beispielsweise Vereine, die mit Künstlerinnen und Künstlern zusammenarbeiten.

2.26 Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

WORUM GEHTS?

Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) in § 6 Absatz 2 des Einkommenssteuergesetzes auf 1.000 Euro angehoben wird. Zuständig ist das Finanzministerium.

WAS BRINGT DAS?

Neben einer Entlastung aufgrund der geringeren Anzahl mehrjährig abzuschreibender Wirtschaftsgüter ergäbe sich insbesondere eine Vereinfachung durch den Wegfall der Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens. Mit der Erhöhung auf 1.000 Euro wäre ein Sofortabzug möglich und der Sammelposten hinfällig.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Die Anhebung der GWG-Grenze und die Abschaffung der Poolabschreibung ist seit Langem eine Forderung Baden-Württembergs. Zuletzt hatte Baden-Württemberg im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ einen erfolgreichen Antrag im Bundesrat zur Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro gestellt. Der Bundesrat hat die Erhöhung in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf am 21. September 2018 aufgegriffen (Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes). Der Bundestag hat die Änderung jedoch nicht nachvollzogen, daher haben Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein zu dem Gesetzgebungsverfahren im November 2018 eine Protokollerklärung abgegeben.

WER PROFITIERT?

Die Vereinfachung würde für alle Steuerpflichtigen mit Gewinn- oder Überschusseinkünften gelten.

2.27 Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung

WORUM GEHTS?

Die Abfallbeauftragtenverordnung des Bundes schreibt für verschiedene Anlagenbetreiber und Tätigkeiten mit Bezug zur Kreislaufwirtschaft die Bestellung eines oder einer Abfallbeauftragten vor. Der oder die Abfallbeauftragte hat u. a. die Aufgabe, innerbetrieblich die Belange der Kreislaufwirtschaft voranzubringen. Es ist vorgesehen, in den Fällen, in denen der Betrieb zu diesem Ziel gar nichts beitragen kann, eine Entpflichtung vorzunehmen. Zuständig ist das Umweltministerium.

WAS BRINGT DAS?

Betriebe werden entlastet – ohne Nachteile für die Umwelt.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir werden – soweit die Bundesregierung diesen Vorschlag nicht von sich aus aufgreift – einen entsprechenden Vorschlag zur Rechtsänderung in den Bundesrat einbringen. Dazu werden wir das nächstmögliche Rechtsänderungsverfahren nutzen.

WER PROFITIERT?

Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die freiwillig Elektro- und Elektronik-Altgeräte in begrenztem Maße zurücknehmen und keinen konkreten Einfluss auf deren Entsorgung haben.

2.28 Harmonisierung energierechtlicher Meldefristen

WORUM GEHTS?

Die Meldefristen im energierechtlichen Bereich sind uneinheitlich. Das macht es den Betroffenen schwer, sich zu orientieren. Bei den Vorgaben handelt es sich um Bundesrecht. Wir wollen uns deshalb auf Bundesebene für eine Harmonisierung einsetzen. Zuständig ist das Umweltministerium.

WAS BRINGT DAS?

Das bringt Erleichterungen für alle, die eine KWK-Anlage betreiben.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir machen entsprechende Vorschläge im Bundesrat zur Harmonisierung der Fristen in den betroffenen Gesetzen.

WER PROFITIERT?

Alle, die eine KWK-Anlage betreiben und entsprechende Meldungen machen müssen.



3 Überprüfung des Bestandsrechts und gute Rechtsetzung

Je klarer der Rechtsbestand, desto einfacher die Rechtsanwendung. Deswegen prüfen wir unsere Normen regelmäßig darauf, ob sie noch auf dem neuesten Stand sind und ob sie übersichtlicher gestaltet werden können.

3.1 Streichung verzichtbarer Formerfordernisse

WORUM GEHTS?

Im gesamten Landesrecht gibt es insgesamt 1405 Vorschriften, die die Schriftform vorschreiben. Wir haben all diese Vorschriften daraufhin geprüft, ob die Schriftform wirklich notwendig ist. Das Ergebnis liegt mittlerweile vor:

In 4 % der Regelungen kann die Schriftform ersatzlos entfallen. In weiteren 30 % der Fälle kann sie durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Diese Entlastungen werden wir zeitnah umsetzen. Hier sind alle Ministerien gefragt. Das Projekt wird federführend vom Innenministerium betreut.

WAS BRINGT DAS?

In vielen Fällen ist damit keine Original-Unterschrift mehr nötig. Oft genügt schon eine einfache E-Mail. Das macht die Verwaltungsverfahren einfacher und verringert die Anforderungen an die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir werden ein Artikelgesetz erarbeiten, mit dem die entsprechenden Rechtsvorschriften geändert werden sollen.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung, weil Verwaltungsverfahren einfacher abgewickelt werden können.

3.2 Forschungsnetzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau

WORUM GEHTS?

Es soll unter den vielfältigen Forschungseinrichtungen aus dem universitären und außeruniversitären Bereich ein Netzwerk etabliert werden, das die für bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau relevanten Wissenschaftsbereiche, insbesondere in den Rechts-, Sozial-, Wirtschafts- und Sprachwissenschaften, bündelt und in einen interdisziplinären Diskurs bringt.

WAS BRINGT DAS?

Die Arbeit des Normenkontrollrats Baden-Württemberg wird wissenschaftlich fundiert und unterstützt.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir fördern die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Forschungsnetzwerks „Bessere Rechtsetzung und Bürokratie am Bau“ am Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung Tübingen (IAW) durch das Wissenschaftsministerium.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren Gesellschaft und Wirtschaft, d.h. alle, die von Rechtsetzung und Bürokratie in der Verwaltung betroffen sind.

3.3 Normen aktualisieren und zusammenführen

WORUM GEHTS?

Der Bestand an rechtlichen Vorschriften im Landesrecht ist groß. Wir wollen prüfen, welche Vorschriften im Landesrecht zusammengefasst und vereinfacht werden können. Hier sind alle Ministerien gefragt.

WAS BRINGT DAS?

Je übersichtlicher der Normenbestand ist, desto leichter sind Rechtsvorschriften auffindbar und nachvollziehbar.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir überprüfen das Landesrecht auf Vorschriften, die zusammengeführt werden können.

Aktuelle Beispiele:

- verschiedene Verordnungen zu Zuständigkeiten im Lebensmittelrecht,
- die innerdienstliche Anordnung zur Erschließung der Energieeinsparpotentiale in Landesgebäuden – Konzept zur verstärkten Betriebsüberwachung und zur Senkung der Betriebskosten,
- die Ausgleichsabgabeverordnung, die Kompensationsverzeichnisverordnung und die Ökokontoverordnung.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die dem Recht unterworfen sind.

3.4 Überkommene Normen aufheben

WORUM GEHTS?

Immer wieder ändern sich Lebenslagen so, dass einzelne Normen keinen Anwendungsbereich mehr haben. Solche Normen sollten aufgehoben werden, damit der Rechtsbestand aktuell und übersichtlich bleibt. Mit Blick darauf durchkämmen wir das Landesrecht. Alle Ministerien sind hier gefragt.

WAS BRINGT DAS?

Je übersichtlicher und aktueller das Bestandsrecht ist, desto einfacher ist die Rechtsanwendung.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir prüfen unsere Vorschriften und heben regelmäßig überkommene Normen auf. Aktuelle Beispiele für Regelungen, die aufgehoben werden können:

- die Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAwS vom 11. Februar 1994,
- das Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20. August 1946 und die Badische Landesschlichtungsordnung vom 19. Oktober 1949/ Kollektives Arbeitsrecht / Staatliche Schlichtung bei Tarifkonflikten,
- die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Camping- und Zeltplätze,
- die Verwaltungsvorschrift bzgl. der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an der Universität Heidelberg u. a..

WER PROFITIERT?

Hiervon profitieren alle, die das Recht anwenden.

3.5 Bürokratieabbau auf europäischer Ebene

WORUM GEHTS?

Bürokratische Belastungen entstammen auch dem Europarecht. Darauf hat die Landesregierung keinen unmittelbaren Einfluss. Wir können uns jedoch auf Basis unserer Erfahrungen im Vollzug des Europarechts auch auf europäischer Ebene für Verbesserungen einsetzen. Hier sind alle Ministerien gefragt.

WAS BRINGT DAS?

Unser Engagement auf Europaebene kann dazu führen, dass Vorgaben geändert werden und so Entlastungen spürbar werden.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Beispielsweise setzt sich das Wirtschaftsministerium dafür ein, die Bedingungen für grenzüberschreitende Aufträge in anderen EU-Staaten weiterhin zu vereinfachen und zu verbessern.

Ebenfalls in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums fällt die Flexibilisierung europäischer Vorschriften bzgl. der Antragspflicht für die A1-Bescheinigung (Entsendebescheinigung) für die kurzzeitige Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, z. B. auf Dienstreisen/Geschäftsreisen. Hierfür setzen wir uns weiterhin ein.

Angestrebte Maßnahmen des Wirtschaftsministeriums sind insbesondere:

- Ein Expertenkreis „strategisches EU-Monitoring für die Wirtschaft“, der sich systematisch bereits im Entstehungsprozess mit EU-Gesetzen auseinandersetzt, um mögliche Belastungen frühzeitig zu erkennen,
- Einflussnahme auf das laufende EU-Rechtsetzungsverfahren 2016/0397 (COD),
- bilaterale Gespräche mit Mitarbeitern der Europäischen Kommission und Mitgliedern des Europäischen Parlaments,
- (Minister-)Schreiben an die Europäische Kommission und an die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister,
- Antrag bei der WMK und
- Veranstaltungen in der Landesvertretung (z. B.: geschlossene Diskussionsrunden mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern oder öffentliche Podiumsdiskussionen).

Auf Initiative Thüringens hat der Bundesrat mit Beschluss vom 15.03.2019 (BR-Drs. 95/19), der von Baden-Württemberg unterstützt wurde, die Bundesregierung aufgefordert, sich für die Aufhebung des Erfordernisses einer A1-Bescheinigung für kurzfristige Dienst- und Geschäftsreisen ins EU-Ausland beziehungsweise für eine flexiblere Handhabung einzusetzen.

WER PROFITIERT?

Hiervon profitiert eine Vielzahl von Unternehmen, da europarechtliche Regelungen sich faktisch auf alle Wirtschaftsbereiche auswirken.

3.6 Evaluation des Bestandsrechts und der Verwaltungsverfahren

WORUM GEHTS?

Oft zeigt sich erst in der Praxis, ob die rechtlichen Vorschriften tatsächlich so wirken, wie gedacht. Wir prüfen deshalb das bestehende Recht daraufhin, ob es in der Rechtsanwendung wirklich passt. Vorschriften, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, werden angepasst. Dies betrifft alle Ministerien.

WAS BRINGT DAS?

Damit sorgen wir für einen an der Praxis orientierten, aktuellen Bestand an Rechtsvorschriften.

WAS TUN WIR DAFÜR?

Wir evaluieren unsere Normen. Aktuelle Beispiele:

- Die Evaluationsberichte zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz sowie zum Bildungszeitgesetz wurden im Jahr 2019 vorgelegt und betroffene Interessenträgerinnen und Interessenträger hierzu gehört. Sollten sich auf Basis dessen notwendige Änderungen ergeben, werden diese zu gegebener Zeit vorgenommen.
- das Haushaltscontrolling-Verfahren (HHC)
 1. Finanzministeriumsinterne Evaluation der Konzeption (bereits erfolgt)
 2. Überarbeitung der Konzeption:
 - Überprüfung der unter das HHC fallenden Maßnahmen
 - Anpassung der Prozesse an verschiedene Maßnahmen
 - Überprüfung und ggf. Konkretisierung der laufenden Berichtspflichten bei Maßnahmen nach dem HHC
 3. Ziel: Optimierung des HHC, Anwendung ab 2020

WER PROFITIERT?

Von der Überarbeitung der Prozesse sollen die Haushalts- und Fachreferate profitieren, die die Vorgaben des HHC erfüllen müssen, sowie die Spiegelreferate im Finanzministerium, die die entsprechenden Prüfungen vornehmen.

Darüber hinaus profitiert von einem effektiven HHC, das auf einen wirtschaftlichen und fiskalisch nachhaltigen Mitteleinsatz gerichtet ist, der gesamte Landeshaushalt.

Die Politik hat mit dem HHC ein wirkungsstarkes Analyseinstrument und schafft ein Bewusstsein für eine fiskalisch nachhaltige und wirtschaftliche Finanzpolitik mit Blick auf die Nullverschuldung.

Impressum

HERAUSGEGEBEN VOM

Staatsministerium Baden-Württemberg
Referat 16
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

GRAFIK, LAYOUT UND ILLUSTRATION

VISUELL Studio für Kommunikation GmbH
Tübinger Straße 97 A
70178 Stuttgart
www.visuell.de

DRUCK

Undercover Digital & Print Media
Dieselstraße 16
70771 Leinfelden-Echterdingen

Gedruckt auf Circle Offset Premium white
hergestellt aus 100% Altpapier,
FSC®-zertifiziert und ausgezeichnet
mit dem Blauen Umweltengel.

November 2019



Baden-Württemberg